

WEGWEISER

zur Unterstützung von Flüchtlingen
und Geduldeten im Land Brandenburg



WEGWEISER

2., überarbeitete Auflage

Impressum



Flüchtlingsrat Brandenburg
Rudolf- Breitscheid- Str. 164
14482 Potsdam

Tel./Fax: 0331- 716 499
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Redaktion:

Rechtsanwältin Barbara Wessel,
Rechtsanwältin Inken Stern,
Tobias Becker

2., überarbeitete Auflage

Druck: Hinkelstein-Druck Berlin

Gestaltung: Peer Neumann

Achtung: Stand November 2016!

Dieser Wegweiser dient einer ersten Orientierung, nicht der fundierten rechtlichen Beratung. Denn Gesetze und Verordnungen ändern sich.

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde gefördert durch ProAsyl

Inhalt

Teil A:

Asylrecht

1. Das Asylverfahren	05
1.1. Anerkennung als Asylberechtigte_r oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention	
1.2. Häufige Fluchtursachen	
1.3. Abschiebungsverbote	
2. Ablauf des Asylverfahrens	08
2.1. Die Asylantragstellung	
2.2. Das Verteilungsverfahren	
2.3. Die vorbereitende Anhörung zu den persönlichen Daten und zum Fluchtweg	
2.4. Die Anhörung zu den Asylgründen	
3. Der Bescheid des Bundesamtes	13
3.1. Unzulässiger Asylantrag – die Dublin III Verordnung	
3.2. Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling	
3.3. Subsidiärer Schutz (§ 4 Asyl VfG) oder Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)	
3.4. Vollständige Ablehnung	
3.5. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“	
4. Das Gerichtsverfahren	18
5. Der Asylfolgeantrag	19
6. Gesetzesverschärfungen 2016	20
6.1. Asylpaket II – Einführung beschleunigter Verfahren	
6.2. Nichtbetreiben des Verfahrens	
6.3. Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten	
6.4. Verbesserter Datenaustausch	
6.5. Ausschluss vom Flüchtlingsstatus	
7. Kosten einer anwaltlichen Vertretung	24

Teil B:

Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung und Verfestigung des Aufenthaltes

1. Grundlagen	26
2. Die verschiedenen Formen einer Duldung ...	26
3. Gültigkeit der Duldung	27
4. Aufenthaltsverfestigung:	28
§§25 Abs. 5, 25a, 25b AufenthG	

Teil C:

Soziale Rechte während
des Asylverfahrens

1. Verteilung und Unterbringung in Brandenburg	32
1.1. Gemeinschaftsunterkünfte in Brandenburg	
1.2. Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft	
1.3. Antrag auf Wohnungsunterbringung	
1.4. Die Residenzpflicht	
1.4.1. Aufenthaltsbereich und Verlassenserlaubnis	
1.4.2. Strafen bei Verletzung der Residenzpflicht	
2. Leistungen zum Lebensunterhalt ...	37
2.1. Allgemeine Leistungen	
2.2. Leistungskürzungen	
2.3. Höhere Leistungen nach 15 Monaten nach § 2 AsylbLG	
2.4. Anrechenbares Einkommen	
3. Medizinische Versorgung	39
3.1. Eingeschränkte Leistungen	
3.2. Kostenübernahme	
3.3. Krankenversicherungskarte	
4. Schwangerschaft und Geburt	40
4.1. Leistungen bei Schwangerschaft und Stillzeit	
4.2. Leistungen für das Baby	
4.3. Geburtsurkunden	
5. Besonders Schutzbedürftige	41
6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	42
7. Arbeit, Ausbildung, Studium und Integrationskurse	43
7.1. Arbeitserlaubnis	
7.2. Ausbildung und Freiwilligendienste	
7.3. Selbstständige Tätigkeit	
7.4. „Gemeinnützige Arbeit“	
7.5. Studium	
7.6. Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse	
8. Schule/Kindertagesstätte	47
8.1. Kindertagesstätte	
8.2. Schule	

Teil D:

Achtung! Aktuelle Ergänzung:
Integrationsgesetz seit 06.08.2016 in Kraft

1. Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete nach 3 Monaten ohne Vorrangprüfung	48
2. Wesentliche Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete und Geduldete für die Dauer von 3 Jahren	48
3. Anspruch auf Duldung bei berufsqualifizierter Ausbildung	49
4. Erweitertes Integrationskursangebot und verschärfte Sanktionen	49
5. Wohnsitzauflage (neue Vorschrift)	49
6. Leistungskürzungen	50
7. Erhalt der (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nur bei nachgewiesener Integration (§ 26 Abs. 3 AufenthG)	50
8. Sonstiges	51

Teil E:

Ehe/Lebenspartnerschaft und Familie

1. Eheschließung im Ausland oder Konsulat	54
2. Eheschließung in Deutschland	54
3. Folgen einer Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft	55

Teil F:

Möglichkeiten nach Ausschöpfung aller
rechtlichen Schritte

1. Härtefallregelung	58
2. Kirchenasyl	60
3. Petitionen	60

Teil G:

Abschiebehaft

1. Personenkreis und Voraussetzungen	62
2. Beschwerde gegen die Haft	62
3. Hilfe in der Haft	63

Musterbriefe: I. Asylverfahren II. Dublin-Verfahren .. **64**

Einleitung

Dieser Wegweiser richtet sich an Ehrenamtliche und Aktivist_innen in der Flüchtlingsarbeit. Er soll einerseits helfen, die rechtliche Situation der einzelnen Flüchtlinge zu verstehen, andererseits bei den vielen alltäglichen Problemen im Umgang mit den – häufig nicht wohlwollenden – Behörden Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die rechtliche Situation ist komplex. Diese in einer verständlichen Sprache zum Ausdruck zu bringen, ist schwierig. Außerdem ist die Zahl der möglichen Probleme so groß, dass wir sicherlich nicht für jede Problematik eine genaue Handlungsanweisung geben können. Diese Broschüre kann eine anwaltliche Beratung oder Vertretung nicht ersetzen, sondern nur einen Teil der Möglichkeiten darstellen. Es ist uns aber bewusst, dass wenige Flüchtlinge die Möglichkeit haben, sich wegen jeder Angelegenheit, bei der es nötig wäre, anwaltlich vertreten zu lassen. Insofern stellt dieser Wegweiser einen Versuch dar, zumindest ein Verständnis für die rechtliche Situation zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die meisten Flüchtlinge sind vor allem anfangs auf Unterstützung angewiesen. Hierbei erfahren die Unterstützer_innen häufig viele intime Details aus dem Leben der Flüchtlinge. Sollten Sie Unterlagen von Flüchtlingen in die Hand bekommen, denken Sie deshalb daran, diese Informationen vertraulich zu behandeln und nur mit Einverständnis der Betroffenen weiterzugeben bzw. nur an Stellen, denen sie auch zugänglich sein sollten. Es ist immer möglich, dass Sie Kenntnis von Umständen haben, die den Betroffenen im Asylverfahren schaden könnten. Deshalb ist es wichtig, sich genau zu überlegen und mit den Betroffenen abzusprechen, an wen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden können.

Es gibt eine Vielzahl von Aufenthaltsrechten in Deutschland. Der Anspruch auf Asyl ist nur eines davon. Der Schwerpunkt dieser Broschüre liegt darauf, das Asylverfahren und die rechtliche Situation von Personen im laufenden Asylverfahren zu erklären. Andere Aufenthaltsrechte werden hier nicht oder nur kurz erörtert.

An dieser Stelle wollen wir auf die Internetseite des Flüchtlingsrates Brandenburg (www.fluechtlingsrat-brandenburg.de) und der Flüchtlingsräte anderer Bundesländer, insbesondere des Flüchtlingsrat Niedersachsen (www.nds-fluerat.org), hinweisen. Diese enthalten viele Informationen zum Asylverfahren.

Teil A: Asylrecht

1. Das Asylverfahren

Im Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft, ob eine Person in ihrem Herkunftsland verfolgt wurde und ob ihr bei der Rückkehr wieder Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter, die aufgrund der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geschehen. Die Verfolgung geht in der Regel von staatlichen Stellen aus. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können zum Beispiel bestimmte Parteien, Rebellengruppen oder auch Familienangehörige sein. Dann kommt es darauf an, ob der Staat, also zum Beispiel die Polizei, Schutz vor diesen Gruppen oder Personen bietet. Das BAMF prüft auch, ob einer Person im Herkunftsland andere Gefahren drohen. Das kann zum Beispiel eine schwere Krankheit sein, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann.

Eine positive Entscheidung im Asylverfahren kann auf drei verschiedenen Vorschriften beruhen:

- a. Die Anerkennung als Asylberechtigte_r nach Art. 16a GG
- b. Die Zuerkennung von internationalem Schutz. Darunter fällt die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG), sowie subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG
- c. Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den §§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Schutz vor Abschiebung).

Bei Anerkennung als Asylberechtigte_r oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention erhält der_die Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre nach §§ 25 Abs.1 oder Abs. 2 i.V.m. § 26 Abs. 1 S. 2 des AufenthG (Fälle a und b 1. Alt.), bei Zuerkennung des subsidiären Schutzes hingegen zunächst nur für ein Jahr, nach §§ 25 Abs. 2, 26 Ab. 1 S. 3 AufenthG mit der Option auf weitere zwei Jahre.

Im Fall c erhält der_die Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 und längstens 3 Jahre, §§ 25 Ab. 3 i.V.m. 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG.

1.1. Anerkennung als Asylberechtigte_r oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Unterscheidung der Begriffe „Asyl“ und „Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention“ hat vor allem geschichtliche Gründe: In Art. 16a GG wurde nach den Erfahrungen in Nazi-Deutschland das Grundrecht auf Asyl formuliert. Dieses Grundrecht wurde jedoch im Laufe der Jahre immer mehr eingeschränkt. Gleichzeitig entwickelte sich aus dem internationalen Recht, der Genfer Flüchtlingskonvention, der Begriff des „Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention“. Der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff wurde durch die europäische „Qualifikationsrichtlinie“ definiert und dann auch für das deutsche Recht gültig. Mittlerweile unterscheiden sich beide Begriffe nur in den Voraussetzungen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte_r sind enger. So kann keine Person als Asylberechtigter anerkannt werden, die auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist. Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als asylberechtigt und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind aber jeweils gleich, sodass es letztlich

im Ergebnis nicht mehr darauf ankommt, ob jemand als Asylberechtigte_r oder als Flüchtling anerkannt wird.

Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für die Asylberechtigung, als auch für die Anerkennung als Flüchtling, außer es wird explizit darauf hingewiesen.

Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass jemand aus Furcht vor politischer Verfolgung aus seinem Herkunftsland fliehen musste. Das bedeutet, dass der Person eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Freiheit droht. Dabei muss eine erhebliche Intensität der drohenden Gefahr gegeben sein: Werden nicht das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit bedroht, sondern andere Rechtsgüter, wie zum Beispiel die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung, so liegt eine asylerhebliche Verfolgung nur dann vor, wenn die Menschenwürde verletzt wird und die Verfolgungsmaßnahmen über das hinausgehen, was in dem betreffenden Staat „allgemein üblich“ ist.

Die Verfolgungsmaßnahmen müssen Auslöser für die Entscheidung zur Flucht gewesen sein. Wenn jemand zwar politisch verfolgt wird, jedoch letztlich aus anderen Gründen das Herkunftsland verlässt, wird angenommen, dass die Verfolgungsmaßnahmen nicht kausal für die Flucht waren, und der_die Geflüchtete wird nicht anerkannt. Das ist oft dann der Fall, wenn zwischen den Verfolgungsmaßnahmen und der Flucht ein längerer Zeitraum vergangen ist, in dem der_die Geflüchtete unbehelligt gelebt hat.

Besteht die Möglichkeit, dass der_die Geflüchtete in einem anderen Teil des Herkunftslandes ohne Angst vor weiteren Verfolgungsmaßnahmen leben könnte, es also

eine sogenannte inländische Fluchtalternative gibt, wird der Antrag abgelehnt. Es wird dann davon ausgegangen, dass es dem_der Geflüchteten zumutbar ist, in einem anderen Teil seines_ihres Herkunftslandes zu leben. Ein Leben unter dem Existenzminimum ist allerdings niemandem zumutbar. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der_die Geflüchtete in einem anderen Landesteil nur versteckt leben könnte und somit nicht in der Lage wäre, seinen_ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Maßgeblich für die Einschätzung der Verfolgungsgefahr ist immer der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder des Gerichts. Anerkannt wird also nur einer Person, der zu diesem Zeitpunkt noch Gefahr droht. Asylverfahren dauern manchmal mehrere Jahre. Dann ist es oft schwierig nachzuweisen, dass die Verfolgungsgefahr noch immer besteht. Behörden und Gerichte stellen sich dann oft auf den Standpunkt, dass früher möglicherweise eine Gefahr bestanden habe, aber nicht mehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt. So wird vor allem dann argumentiert, wenn sich die politischen Verhältnisse im Herkunftsland in der Zwischenzeit entscheidend verändert haben.

Sogenannte „Nachfluchtgründe“ sind Gründe, die erst nach der Flucht entstanden sind. Das können politische Veränderungen im Herkunftsland sein oder aber auch eine exilpolitische Aktivität, die im Herkunftsland bekannt geworden ist. Nachfluchtgründe, die man selbst nach der Flucht geschaffen hat, zum Beispiel durch exilpolitische Aktivitäten, werden nur dann anerkannt, wenn sie Ausdruck und Fortführung einer schon im Herkunftsland zum Ausdruck gebrachten Überzeugung sind.

Im Asylrecht gilt der sogenannte „Terrorismusvorbehalt“. Das bedeutet, dass jemand, dem der vorgeworfen wird, seine Ziele mit terroristischen Mitteln zu verfolgen, nicht als Asylberechtigte_r oder Flüchtling anerkannt werden kann. Deswegen können Mitglieder von Organisationen, die von den hiesigen Behörden als terroristisch eingestuft werden, abgelehnt werden, wenn sie eine bestimmte Position in der Hierarchie der jeweiligen Organisation einnehmen, auch wenn sie selbst keine terroristischen Mittel benutzt haben.

Nahezu ausgeschlossen ist eine Anerkennung auch, wenn jemand aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat eingereist ist. Es wird davon ausgegangen, dass in bestimmten Ländern keine politische Verfolgung droht. Wenn eine Person aus einem dieser Länder einen Asylantrag stellt, wird dieser meist als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Sogenannte sichere Herkunftsstaaten waren früher alle Länder der Europäischen Union, sowie Ghana und Senegal. Inzwischen sind auch die Länder Serbien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Albanien, Mazedonien und Kosovo in diese Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen worden.

Achtung: Derzeit wird bereits im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, dass auch Marokko, Algerien und Tunesien auf diese Liste kommen. Es gibt allerdings Widerstände, wegen der Verfolgung von Journalist_innen und LSBTI.

Die Anerkennung ist ebenfalls oft ausgeschlossen, wenn der die Geflüchtete bereits Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat. Das ist dann ein Problem, wenn jemand auf der Flucht mehrere Länder durchquert und sich in einem

der Länder eine Zeit lang aufgehalten hat. Dann kann der Asylantrag mit der Begründung abgelehnt werden, die betreffende Person hätte schon in diesem Durchreiseland Schutz vor Verfolgung gefunden.

1.2. Häufige Fluchtursachen

Krieg oder Bürgerkrieg gelten nicht als Asylgründe bzw. Gründe für eine Flüchtlingsanerkennung. Es wird davon ausgegangen, dass Kriege keine politische Verfolgung einer bestimmten Person darstellen, sondern alle Menschen eines Landes gleichermaßen betreffen. Eine Chance auf Anerkennung besteht nur dann, wenn über die allgemeine Gefahr hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung bewiesen werden kann. Für Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Rahmen von Kontingentregelungen aufgenommen werden, gelten spezielle Regelungen. Ebenso gilt eine allgemeine Notsituation im Herkunftsland, wie zum Beispiel eine Hungersnot oder eine Naturkatastrophe, nicht als Asylgrund, weil auch das nach der Rechtsprechung keine individuelle Verfolgung einer Person darstellt.

Kriegsdienstverweigerung und Desertieren sind für sich genommen nicht als Asyl bzw. Fluchtgründe anerkannt, selbst wenn eine Verweigerung des Kriegsdienstes im jeweiligen Landesrecht nicht vorgesehen ist. Hier wird gesagt, dass Gesetze eines Landes für alle Bürger gelten und somit keinen Asylgrund darstellen können. Wenn aber jemand, der sich dem Kriegsdienst entzieht, eine besonders hohe Strafe zu erwarten hat, weil er einer bestimmten Personengruppe angehört, so kann dies als Asylgrund anerkannt werden. Wenn andererseits jemand aufgrund seiner Kriegsdienstverweigerung mit einer lebenslangen Strafverfolgung rechnen muss, also immer wieder dafür ver-

urteilt wird, so stellt dies eine erniedrigende und entwürdigende Bestrafung dar, die dann wieder als Fluchtgrund anerkannt werden kann (vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 13.2.2012, VG 7 K 787/09.A). Ein Desertieren bei einem völkerrechtswidrigen Angriff wird durch die „Qualifikationsrichtlinie“ von 2004 unter den Schutzbereich der Genfer Konvention gestellt und kann einen Grund für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention darstellen.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen wird unter das Merkmal der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ in der Genfer Flüchtlingskonvention gefasst und ist damit ein asylrelevantes Merkmal. Die allgemeine Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen im Herkunftsland reicht jedoch nicht aus. Auch hier muss eine individuelle Bedrohung der betreffenden Frau gegeben sein. Frauen und Mädchen, die sexuelle Gewalt erlitten haben oder befürchten müssen, die von Zwangsverheiratung oder Ehrenmord bedroht sind, können als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt werden. Das gilt auch für eine drohende Genitalverstümmelung.

Auch Verfolgung wegen der sexuellen Identität, z. B. Homosexualität oder Transsexualität, kann einen Asylgrund bzw. anerkannten Fluchtgrund darstellen. Allerdings wird dann häufig versucht, zu prüfen, ob die betreffende Person schon im Herkunftsland diese sexuelle Identität hatte.

Religiöse Unterdrückung kann ebenfalls ein Asyl- bzw. anerkannter Fluchtgrund sein. Droht zum Beispiel wegen der öffentlichen Religionsausübung oder wegen des öffentlichen Bekenntnisses zu einer Religion Verfolgung, so kann dies zu einer Anerkennung führen.

1.3. Subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote.

Neben der Anerkennung des Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus gibt es zum einen die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte_r nach § 4 des AsylG. Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative des AufenthG zunächst für 1 Jahr. Diese wird um 2 weitere Jahre verlängert, wenn sich die Situation nicht verändert hat.

Zum anderen gibt es die Feststellung von „nationalen“ Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des AufenthG. Die betroffenen Personen sollen nach § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 3 Jahren erhalten. Hierunter fallen Personen, die an schwerwiegenden Krankheiten leiden, die im Herkunftsland nicht behandelt werden können. Die Voraussetzungen hierfür sind mit der letzten Gesetzesänderung im März 2016 erheblich verschärft worden. Die erforderliche „erhebliche, konkrete“ Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Diese Gefahr gilt hingegen nicht als gegeben, wenn die medizinische Versorgung im Herkunftsland bzw. in dem Staat, in den die Person abgeschoben werden soll nicht mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung im so genannten Zielstaat liegt überdies in der Regel auch dann vor, wenn diese nur in einem Teil des Herkunftsstaates, z. B. in der Hauptstadt, gewährleistet ist.

2. Ablauf des Asylverfahrens

Zuständig für die Prüfung von Asylanträgen bzw. Anträgen auf internationalen Schutz

ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Die Hauptstelle des BAMF ist in Nürnberg. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle, zusätzlich gibt es Ankunftscentren, Entscheidungscentren und sogenannte Bearbeitungsstraßen. Grundsätzlich ist jede Außenstelle für die Asylanträge der Geflüchteten zuständig, die in dieses Bundesland verteilt worden sind.

2.1. Die Asylantragstellung

Vor dem eigentlichen förmlichen Asylantrag äußert die_der Geflüchtete seinen Wunsch auf Schutz oder Asyl bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung, die sich in Flächenstaaten wie Brandenburg meist am gleichen Ort wie eine Außenstelle des Bundesamtes befinden. Für Brandenburg sind das die Erstaufnahmeeinrichtung und die Außenstelle des Bundesamtes in Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt. Beantragt er_sie bei einer anderen offiziellen Stelle (Ausländerbehörde, Polizei) Asyl, wird er_sie von dort zu nächstgelegenen Erstaufnahmeeinrichtung geschickt. Bei der Erstaufnahme werden nur die Personalien und der Familienstand aufgenommen sowie nach vorhandenen Personaldokumenten gefragt. Dann wird der_die Geflüchtete einer der Außenstellen des Bundesamtes in der BRD zugewiesen. Dort stellt sie_er dann persönlich seinen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Asylantrag sollte so schnell wie möglich nach der Einreise gestellt werden. Hat der_die Geflüchtete keinen Aufenthaltstitel und wird von der Polizei festgenommen, muss alles versucht werden, um den Asylantrag sofort zu stellen, noch bevor der_die Geflüchtete vom Polizeigewahrsam in die Abschiebehafte überstellt und Abschiebe-

haft angeordnet wird. Der Asylantrag muss dann ausnahmsweise schriftlich direkt beim Bundesamt in Nürnberg gestellt werden. Ist der Antrag auf Asyl gestellt, muss der_die Geflüchtete aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden. Das kann ein Wettlauf mit der Zeit sein. Denn wird der Asylantrag aus der Abschiebehafte heraus gestellt, wird das Asylverfahren durchgeführt, ohne dass der_die Geflüchtete aus der Haft entlassen wird. Er_Sie muss dann allerdings innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Asylantrages entlassen werden, es sei denn der Asylantrag wird als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. In jedem Fall sollte in einer solchen Situation sofort ein_e Rechtsanwält_in eingeschaltet werden.

2.2. Das Verteilungsverfahren

Geflüchtete, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden aufgrund eines computergesteuerten Verteilungsverfahrens (EASY-System), auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die Verteilung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel, mit dem die jeweilige Quote für die Aufnahme von Flüchtlingen in den einzelnen Bundesländern festgelegt wird. Die Landesquote richtet sich nach dem jeweiligen Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl.

Außerdem spielt bei der Verteilung eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland der betreffenden Person bearbeitet wird. Denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Beispielsweise werden Asylanträge von Geflüchteten aus Mauretanien nur in Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet, Asylanträge von Geflüchteten aus Syrien jedoch in jedem Bundesland. Geflüchtete, die Ehepartner, minderjährige Kinder oder als Minderjährige Eltern in einem bestimmten Bundesland haben, kön-

nen dorthin verteilt werden. Andere verwandtschaftliche Beziehungen werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Gegen die Verteilung kann Widerspruch eingelegt werden, der aber in 90 % der Fälle keine Aussicht auf Erfolg hat.

2.3. Die vorbereitende Anhörung zu den persönlichen Daten und zum Fluchtweg

Zunächst findet eine Anhörung statt, in der vor allem die Personalien, ein kurzer Lebenslauf, der Reiseweg und das Vorliegen von Personaldokumenten und Einreisevisum erfragt werden. Auch wird gefragt, ob sich Verwandte in anderen europäischen Ländern aufhalten. Anhand dieser Angaben und anhand der Fingerabdrücke wird überprüft, ob ein anderes europäisches Land für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist (vgl. 3.1 Dublin-Verfahren).

2.4. Die Anhörung zu den Asylgründen

Die eigentliche Anhörung, von den Geflüchteten meist „Interview“ genannt, ist das wichtigste Ereignis während des Asylverfahrens. Was in diesem Interview gesagt wird, ist entscheidend und kann ohne gute Begründung später kaum noch korrigiert werden. Wenn der_die Geflüchtete an der Anhörung unentschuldigt nicht teilnimmt, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden. Das Nichterscheinen kann negativ berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 4 AsylG). Der Asylantrag kann dann schlimmstenfalls sogar als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen werden.

2.4.1. Vor der Anhörung

Es ist ratsam, sich schon vor der Anhörung anwaltlich oder von einer erfahrenen Rechtsberatungsstelle beraten zu lassen. Ein_e Rechtsanwält_in kann den Ablauf der Anhörung erklären, mit dem_der Geflüchteten die wesentlichen Punkte des Verfolgungsschicksals besprechen und möglicherweise schon frühzeitig in Erfahrung bringen, welche Beweise es gibt. Er_sie kann während der Anhörung anwesend sein und so dafür sorgen, dass diese korrekt durchgeführt wird. Eine anwaltliche Vertretung ist natürlich für jemanden ohne eigenes Einkommen teuer, jedoch bereits in diesem Stadium absolut ratsam. Wenn der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt worden ist, ist es für manche Korrekturen bereits zu spät. Ohne anwaltliche Vertretung, ist es unbedingt ratsam, mindestens eine Fachberatungsstelle aufzusuchen, um dort die wesentlichen Informationen zu erhalten.

Vorsicht mit Tipps von anderen Personen! Es kursieren viele Gerüchte unter Geflüchteten, was in der Anhörung sinnvollerweise gesagt werden sollte. Vieles davon ist falsch, beziehungsweise nicht in allen Fällen günstig!

Es ist ratsam, vor der Anhörung die Fluchtgründe aufzuschreiben und dafür auch eine genaue Zeittafel der eigenen Verfolgungsgeschichte aufzustellen, in der alle wichtigen Gründe und Daten für den Asylantrag aufgelistet sind. So ist es einfacher, in der Anhörung widerspruchsfrei zu berichten. Die Informationen sollten jedoch nicht auswendig gelernt werden, weil sonst die Gefahr besteht, in der Anhörung unglaubwürdig zu wirken. Nur ausnahmsweise sollten schriftliche Aufzeichnungen des Verfolgungsschicksals mit in die Anhörung gebracht werden. Es könnte sonst der Ein-

druck entstehen, es handle sich nicht um ein erlebtes, sondern um ein angelesenes Schicksal.

Bei gesundheitlichen Problemen, ist es sinnvoll, möglichst schnell einen Arzt aufzusuchen, um schon bei der Anhörung oder im Nachhinein ein ärztliches Attest vorlegen zu können. Dies gilt auch für Traumatisierung aufgrund von Folter oder anderer schwerwiegender Erlebnisse.

Die Adressen von Einrichtungen für traumatisierte Flüchtlinge und spezialisierte Beratungsstellen können beim Flüchtlingsrat Brandenburg erfragt werden.

Die Anhörung muss in der Muttersprache des_der Geflüchteten durchgeführt werden. Wenn die Anhörungssprache bei der vorbereitenden Anhörung nicht bereits vereinbart wurde, muss dem Bundesamt mitgeteilt werden, in welcher Sprache die Anhörung durchgeführt werden soll. Ein_e Dolmetscher_in wird vom Bundesamt gestellt.

Zur Anhörung kann ein_e Vertrauensdolmetscher_in mitgebracht werden. Darauf besteht ein Rechtsanspruch (§ 17 Abs. 2 AsylG). Der_die Vertrauensdolmetscher_in kann während der Anhörung anwesend sein und überprüfen, ob korrekt übersetzt wird. Er_sie kann eingreifen, wenn Fehler bei der Übersetzung gemacht werden. Es ist auch deshalb auf jeden Fall sinnvoll, eine_n Vertrauensdolmetscher_in mitzunehmen, da in der Anhörung manchmal Dolmetscher_innen übersetzen, die entweder nicht ausreichend qualifiziert sind oder nicht Wort für Wort übersetzen, und es weder für die anhörende Person noch für den_die Rechtsanwält_in leicht zu beurteilen ist, ob richtig übersetzt wird. Der_

die Vertrauensdolmetscher_in sollte beide Sprachen sehr gut beherrschen. Es kann sich auch um eine verwandte Person handeln.

Zur Anhörung kann außerdem eine Vertrauensperson mitgebracht werden. Dies muss jedoch vorher angekündigt und vom Leiter des Bundesamtes genehmigt werden (§ 25 Abs. 6 AsylG).

Wenn das Verfolgungsschicksal geschlechtsspezifische Probleme oder auch intime Details enthält, so kann der_die Geflüchtete darauf bestehen, von einer Person des gleichen Geschlechts angehört zu werden, oder auch von einer sogenannten Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung. Das sind besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen des Bundesamtes.

Auch in weiteren begründeten Fällen kann explizit ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin für die Anhörung beantragt werden. Auch das muss vorab geschehen.

2.4.2. Während der Anhörung

Die Aussagen in der Anhörung werden von dem_der Dolmetscher_in übersetzt und dann protokolliert. Es handelt sich nicht um ein wörtliches Protokoll, sondern der_die Anhörer_in des Bundesamts nimmt alles, was er_sie für wichtig hält, ins Protokoll auf. Am Ende wird das Protokoll rückübersetzt und soll von dem_der Geflüchteten unterschrieben werden.

Es ist äußerst wichtig, Probleme bei der Verständigung sofort zu thematisieren und auf eine neue Anhörung mit einem_r anderen Dolmetscher_in zu bestehen, beispielsweise wenn der Dolmetscher zwar die gleiche Sprache aber einen anderen Dialekt spricht oder nicht ausreichend qualifiziert ist.

Ebenso ist es wichtig, auf alle Fragen erst zu antworten, wenn diese richtig verstanden worden sind. Ansonsten sollte der_die Geflüchtete solange nachfragen, bis ihm_ihr der Inhalt der Frage klar geworden ist.

In der Anhörung müssen alle Asylgründe vollständig berichtet, ausführlich dargelegt und in das Protokoll aufgenommen werden (§ 25 Abs. 2 AsylG). Je mehr Details geschildert werden, z. B. Zeit- oder Ortsangaben und Namen, desto glaubwürdiger ist der Vortrag. Allerdings sollten Ereignisse nicht aufgebauscht oder übertrieben werden. Oft wird dies entdeckt oder der_die Geflüchtete verwickelt sich bei genauerem Nachfragen in Widersprüche. Dann besteht die Gefahr, dass der gesamte Vortrag unglaubwürdig erscheint. Auch wenn die Anhörer_innen des Bundesamtes nicht immer über die Zustände im Herkunftsland Bescheid wissen, sollten keine Berichte über die allgemeine Situation im Herkunftsland vorgetragen werden.

Denn der_die Geflüchtete muss ihre eigenen subjektiven Erfahrungen und Erlebnisse berichten und wird andernfalls auch immer wieder von dem_der Anhörer_in darauf hingewiesen werden, keine allgemeinen Ausführungen zu machen. Darüber hinaus können die Anhörer_innen bereits während der Anhörung anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Datenbank allgemeine Fakten über die politischen oder auch geografischen Verhältnisse in einem Land überprüfen.

Auch Dinge, die schmerzhaft oder schambesetzt sind, sollten nach Möglichkeit in der Anhörung berichtet werden, da sie für das Asylverfahren von Bedeutung sein können. Wenn sich der_die Geflüchtete dazu nicht in der Lage sieht, sollte er_sie den_die Anhörer_in darüber wenigstens in Kenntnis setzen.

Die gesamte Verfolgungsgeschichte mit allen Details sollte von sich aus erzählt werden, da es sein kann, dass keine Nachfragen gestellt werden. Die Anhörung ist die einzige Gelegenheit dazu! Häufig ist in ablehnenden Bescheiden zu lesen, die Angaben seien zu vage geblieben.

Bereits in der Anhörung sollten alle Beweise (Zeitungsartikel, Gerichtsentscheidungen, Atteste etc.), die zur Verfügung stehen, vorgelegt werden. Der_die Geflüchtete sollte sich von allen Dokumenten, die er_sie dort abgibt, eine Kopie geben lassen. Darauf gibt es einen Rechtsanspruch (§ 21 Abs. 4 AsylG).

Am Ende wird die_der Geflüchtete gefragt, ob sie_er alles zu ihren_seinen Fluchtgründen vorgetragen habe und ausreichend Zeit hatte.

Wenn er dies bejaht, sollte ihr_ihm das gesamte Protokoll noch einmal zurück übersetzt werden.

Häufig schlägt der_die Anhörer_in am Ende der Anhörung vor, auf die Rückübersetzung zu verzichten. Vielen Geflüchteten ist das recht, weil sie froh sind, wenn die Anhörung endlich zu Ende ist. Wir raten davon ab. Denn erst bei der Rückübersetzung kann man feststellen, was ins Protokoll aufgenommen worden ist, ob alles Wichtige vorhanden ist und ob das Protokoll Fehler enthält, die dann noch berichtigt werden können. Auf diese Weise kann außerdem Wesentliches, das vergessen wurde, noch ergänzt werden. Alle Berichtigungen und Ergänzungen müssen in das Anhörungsprotokoll aufgenommen werden.

Die eigene Unterschrift ist immer der Beweis dafür, dass alles, was im Protokoll steht, so richtig ist bzw. so gesagt wurde. Ist das Pro-

tokoll nicht korrekt und der_die Anhörer_in weigert sich, Berichtigungen vorzunehmen, sollte das Protokoll nicht unterschrieben werden!

In der Regel wird dem_der Geflüchteten das Protokoll der Anhörung kurze Zeit später, spätestens zusammen mit der Entscheidung des Bundesamtes, zugeschickt (§ 25 Abs. 7 AsylG). Bei anwaltlicher Vertretung, bekommt der_die Anwält_in das Protokoll. Es sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da es die Grundlage für das weitere Asylverfahren bildet.

2.4.3. Nach der Anhörung

Da die Entscheidung des Bundesamtes postalisch zugestellt wird, muss unbedingt sichergestellt sein, dass die_den Geflüchteten nach der Anhörung die Post des Bundesamtes erreicht. Mit der Zustellung, das heißt mit der Übergabe bzw. dem Einwurf des Briefes bei der_dem Geflüchteten oder im Wohnheim, beginnt die Klagefrist gegen einen negativen Bescheid. Wie lang diese Frist ist, hängt von der Art der Entscheidung des Bundesamtes ab. Die Frist steht in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides. Sie ist in der Regel sehr kurz, nur 1 oder 2 Wochen. Wenn ein ablehnender Bescheid ergeht, sollte der_die Geflüchtete sofort eine_n Rechtsanwält_in oder zumindest eine Fachberatungsstelle aufsuchen.

Die Entscheidung des Bundesamtes sollte zusammen mit dem Briefumschlag aufbewahrt werden. Denn das Datum, welches auf dem gelben Umschlag notiert ist, ist entscheidend für den Beginn der Frist für eine Klage und andere Rechtsmittel.

Bei einem Umzug, beispielsweise in eine (neue) Wohnung, muss dem Bundesamt die neue Adresse unbedingt sofort mitgeteilt

werden. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt die Adressänderung automatisch erfährt. Sogar bei einem Umzug in ein anderes Wohnheim, muss die_der Geflüchtete selbst die Adressänderung dem Bundesamt mitteilen. Andernfalls gilt der Bescheid als zugestellt, obwohl ihn die Person selbst nicht erhalten hat.

Weitere Informationen zum Thema Anhörung unter:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/informationen-zum-asylverfahren

3. Der Bescheid des Bundesamtes

3.1. Unzulässiger Asylantrag – die Dublin III Verordnung

Fast alle europäischen Staaten haben eine gemeinsame Verordnung beschlossen: die Dublin-III-VO. Laut Dublin-Verordnung kann ein Flüchtling nur einmal in der europäischen Union ein Asylverfahren durchführen. Die Dublin III-VO regelt, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Zudem wird die Dublin-III-Verordnung auch in der Schweiz angewendet.

Das Bundesamt prüft daher bei jedem Asylantrag, ob die Dublin-III-VO Anwendung findet. Dies ist der Fall wenn der_die Geflüchtete,

1. über einen anderen europäischen „Dublin-Staat“ eingereist ist oder ein Visum für einen anderen Dublin-Staat hat und das Bundesamt dies auch nachweisen kann,
2. bereits in einem anderen europäischen Staat einen Asylantrag gestellt hat,
3. in einem anderen europäischen Staat als „Illegaler“ seine Fingerabdrücke abgegeben hat,
4. als minderjähriger Flüchtling Eltern oder Vormund in einem anderen europäischen Staat hat. Die Eltern müssen dort rechtmäßig leben und es muss für den Minderjährigen möglich sein, in diesen europäischen Staat zu reisen.

Es gibt für die Erfassung der Fingerabdrücke aller Geflüchteten eine europaweite Datenbank (EURODAC). Wenn das Bundesamt hier einen sogenannten EURODAC-Treffer erhält oder andere Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen, fragt das Bundesamt den anderen Mitgliedstaat, ob dieser bereit ist, die_den Geflüchtete_n zurückzunehmen. Die Anfrage muss vom Bundesamt innerhalb von 2 Monaten ab Kenntnis der Fingerabdrücke gestellt werden, was in der Praxis der häufigste Fall ist. Die Frist zur Anfrage beträgt 3 Monate ab Kenntnis, wenn ein anderer Staat ein Visum erteilt hat oder die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates sich aus sonstigen Erkenntnissen ergibt. Wenn der andere Staat sich dann bereit erklärt hat, die

Geflüchteten aufzunehmen, hat Deutschland 6 Monate Zeit, sie in diesen Mitgliedstaat zurückzuschicken.

Das Bundesamt erlässt dafür einen Bescheid mit folgendem Tenor:

1. *Der Asylantrag ist unzulässig.*
2. *Die Abschiebung nach ... (z. B. Polen) wird angeordnet.*

Das Bundesamt beauftragt dann die zuständige Ausländerbehörde mit der Abschiebung.

Wichtig ist: Diese Entscheidung bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag inhaltlich abgelehnt wird. Der Antrag muss weiter geprüft werden – eben nur nicht in Deutschland, sondern in dem Staat, in den der Flüchtling „überstellt“ wird.

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“ Klage zu erheben. Die Klage muss innerhalb von 1 Woche (!) beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist beginnt, wenn die Entscheidung dem_der Geflüchteten (nicht dem_der Rechtsanwält_in!) zugeht. Daher sollte der_die Geflüchtete bei einem solchen Bescheid immer sofort eine Beratungsstelle oder den_die Rechtsanwält_in informieren.

Die Klage gegen den Dublin-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, der_die Geflüchtete kann trotz laufender Klage in den zuständigen „Dublin-Staat“ abgeschoben werden.

Um die aufschiebende Wirkung der Klage zu erreichen, kann ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 34a Abs. 2 AsylG gestellt werden. Dieser Antrag muss inner-

halb einer Woche beim Verwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Dabei wird vom Gericht nur geprüft, ob es in dem aufnehmenden Staat „systemische Mängel“ gibt, z. B. weil dort die grundlegenden Menschenrechte nicht eingehalten werden und diese Verletzung der Menschenrechte nicht nur im Einzelfall passiert, sondern im Asylsystem des Mitgliedstaates angelegt ist. Praktisch sind die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sehr gering, da die meisten Gerichte davon ausgehen, dass die Verhältnisse in den „Dublin-Staaten“ in Ordnung sind. Derzeit ist die einzige Ausnahme Griechenland.

Die Rückschiebung kann erst nach der Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgen. Jedoch ist zu beachten, dass die Überstellungsfrist von 6 Monaten nach der Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag neu zu laufen beginnt. Nachdem es hierzu verschiedene Auffassungen der Verwaltungsgerichte gab, ist dies nun im April diesen Jahres abschließend vom Bundesverwaltungsgericht so entschieden worden.

In jedem Fall sollte vor der Stellung eines Eilantrages unbedingt ein_e Rechtsanwält_in, die_der mit Dublin-Fällen vertraut ist konsultiert oder gleich mit der Antragstellung beauftragt werden. Da die Abschiebung in den zuständigen „Dublin-Staat“ meist sehr schnell durchgeführt wird, ist es zudem notwendig, bereits vor der Ablehnung Vorbereitungen zu treffen. Sonst kommt der Eilrechtsschutz zu spät.

Wenn die Abschiebung in den anderen „Dublin-Staat“ nicht innerhalb von 6 Monaten gelingt, wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt. Ist ein_e Geflüchtete_r jedoch „untergetaucht“ (Dies ist auch der Fall,

wenn er_sie unentschuldigt zu einem Rückschiebetermin nicht erscheint), verlängert sich die Überstellungsfrist um ein weiteres Jahr auf insgesamt 18 Monate. Danach muss das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden (Art. 29 Abs. 2, Dublin-III-Verordnung).

Achtung: Seit der Gesetzesänderung vom März 2016 darf nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung nicht mehr angekündigt werden (§ 59 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Die Vorschrift gilt zwar nicht direkt für Dublinverfahren, da es sich dabei um Rücküberstellungen und nicht Abschiebungen handelt. Dennoch werden Dublin-Rücküberstellungen von einer Vielzahl von Ausländerbehörden nicht (mehr) angekündigt!

Das Bundesamt kann immer entscheiden, das Asylverfahren selbst durchzuführen, auch wenn Deutschland eigentlich nicht zuständig ist („Selbsteintrittsrecht“), zum Beispiel um zu ermöglichen, dass ein_e in Deutschland angekommener Geflüchtete_r von ihrer_seiner hier lebenden Familie nicht wieder getrennt wird oder aus besonderen humanitären Gründen.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist Deutschland verpflichtet zu recherchieren, ob sich Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Der minderjährige unbegleitete Flüchtling ist, soweit es dem Kindeswohl dient, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuführen. Ansonsten wird die Dublin-III-Verordnung auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht angewandt.

Weitere Informationen in dem Flyer „Dublin-Verfahren – Was nun?“ unter:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/DublinII

Der Flyer ist in verschiedenen Sprachen erhältlich.

3.2. Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling

Erkennt das Bundesamt eine_n Asylsuchende_n als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

1. *Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.*
oder
1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Dem Antragsteller wird internationaler Schutz (Flüchtlingsanerkennung) zuerkannt. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 3 AsylG vorliegen.*

Das ist das Beste, was einem Flüchtling im Asylverfahren passieren kann. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf 3 Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach 3 Jahren, überprüft das Bundesamt die Entscheidung allerdings und kann sie auch widerrufen.

Wird die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach 3 Jahren nicht widerrufen, kann die betreffende Person eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG) erhalten. Eine Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristeter, von einem bestimmten Aufenthaltswert unabhängiger Aufenthaltstitel.

Achtung: Seit August 2016 gilt ein neues Integrationsgesetz. Anerkannte Flüchtlinge erhalten nicht mehr wie bisher nach 3 Jahren automatisch ein Bleiberecht. Die sogenannte Niederlassungserlaubnis gibt es künftig erst nach 5 Jahren – unter der

Voraussetzung, dass ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind und der Lebensunterhalt überwiegend, das bedeutet zur Hälfte (51 %), durch eigene Arbeit gesichert ist. Nach 3 Jahren kann nur noch derjenige den Daueraufenthalt bekommen, der ein fortgeschrittenes Sprachniveau erreicht hat und der seinen Unterhalt zu 77 % selbst finanziert. Allerdings sollen in beiden Varianten die Zeiten der Aufenthaltsgestattung (also des Asylverfahrens) auf die 3- bzw. 5 Jahresfrist angerechnet werden.

3.3. Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) oder Abschiebeverbote (§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Neben dem eigentlichen Recht auf Flüchtlingsschutz gibt es eine andere Möglichkeit, vor der Abschiebung vorläufig rechtlich geschützt zu werden. In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.*
3. *Dem Antragsteller wird internationaler Schutz (subsidiärer Schutz) zuerkannt bzw. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt.*

Gegen den ablehnenden Teil des Bescheides kann innerhalb von 2 Wochen beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Innerhalb von weiteren 2 Wochen muss die Klage begründet werden. Spätestens jetzt sollte ein_e Rechtsanwält_in beauftragt werden. (siehe auch 1.3.).

3.4. Vollständige Ablehnung

Wenn der Asylantrag vollständig abgelehnt wird, schreibt das Bundesamt:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz wird abgelehnt.*
3. *Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG liegen nicht vor.*
4. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z. B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn gegen die Entscheidung nicht geklagt wird.

Die Klagefrist beträgt 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides. Innerhalb von weiteren 2 Wochen muss die Klage inhaltlich begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung, d. h. dass die betroffene Person bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht abgeschoben werden darf. Bis dahin wird die Aufenthaltsgestattung problemlos verlängert.

Spätestens zur Einreichung der Klage sollte ein_e auf Asylrecht spezialisierte_r Rechtsanwält_in beauftragt werden. Es ist von Vorteil, wenn diese_r auf das Herkunftsland des_der Geflüchteten spezialisiert ist, da das Asylverfahren detaillierte Kenntnisse der politischen Verhältnisse des jeweiligen Landes voraussetzt.

3.5. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Die schlechteste Entscheidung im Asylverfahren ist die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ steht im Bescheid:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.*
3. *Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG liegen nicht vor.*
4. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z. B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

Ein Asylantrag wird beispielsweise als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn der Vortrag der Anhörung sehr widersprüchlich war, wenn falsche Personalien genannt worden sind oder wenn gefälschte Beweismittel vorgelegt wurden (§ 30 AsylG).

Bei dieser Entscheidung besteht die Gefahr der Abschiebung.

Die Klagefrist beträgt nur 1 Woche. Trotz der Klage kann die betreffende Person abgeschoben werden, da diese Klage keine auf-

schiebende Wirkung hat. Deshalb muss innerhalb der Wochenfrist ebenfalls beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. Wenn dieser Eilantrag, über den in der Regel innerhalb weniger Wochen entschieden wird, abgelehnt wird, kann die betreffende Person abgeschoben werden, obwohl die Klage noch läuft.

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet muss so schnell wie möglich ein_e Rechtsanwalt_in beauftragt werden, denn er_sie muss die wenige Zeit nutzen, die in der Wochenfrist bleibt, um den Eilantrag zu schreiben bzw. zu begründen.

4. Das Gerichtsverfahren

Wenn gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhoben wird, überprüft ein Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bundesamtes. Grundlage für eine neue Entscheidung ist das Protokoll der Anhörung und der schriftliche und mündliche Vortrag beim Verwaltungsgericht. Denn bei der Gerichtsverhandlung wird der_die Geflüchtete nochmals persönlich angehört. Bis es zum Gerichtstermin kommt, kann allerdings sehr viel Zeit vergehen.

In der schriftlichen Klagebegründung wird versucht, alle Argumente des Bundesamtes für die Ablehnung des Asylantrages zu widerlegen oder zu entkräften. Wenn das Bundesamt die Glaubwürdigkeit des Anhörungsvortrages in Frage stellt oder Widersprüche benennt, so wird die/der Rechtsanwalt_in versuchen, diese Widersprüche zu erklären oder aufzuklären.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist u. a. die Konstanz der Angaben wichtig. Das bedeutet, dass vor Gericht nicht etwas

anderes erzählt wird als beim Bundesamt. Insofern ist es auch nicht sinnvoll, ohne weitere Begründung den eigenen Vortrag zu steigern, also z. B. Erlebnisse gravierender als bisher darzustellen.

Wenn Aussagen, die in der Anhörung gemacht worden sind, korrigiert werden sollen, ist es wichtig zu erklären, wie es zu den falschen Angaben gekommen ist. Viele angebliche Widersprüche lassen sich aufklären.

Sehr wichtig ist es, zu versuchen, neue Beweise für die Fluchtgründe zu bekommen, zum Beispiel mit Hilfe von Angehörigen im Herkunftsland. Gefälschte Unterlagen beim Verwaltungsgericht einzureichen, ist jedoch gefährlich, da das Verwaltungsgericht Sachverständige einschalten kann und wird, um die Echtheit der Urkunden zu überprüfen.

Wenn ein_e Geflüchtete_r aufgrund von Folter oder anderer Ereignisse im Herkunftsland traumatisiert ist, also möglicherweise unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, sollte dies durch ein fachärztliches Attest belegt werden. An solche Atteste werden allerdings hohe Qualitätsanforderungen gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Frage der ärztlichen Atteste u. a. in einer Entscheidung vom 11.9.2007 (BVerwG 10 C 8.07) geäußert. Danach muss sich aus einem Attest eine konkrete Diagnose ergeben. Es muss nachvollziehbar sein, auf welcher Grundlage der_die Fachärzt_in die Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der_die Patient_in in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm _ihr geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest

Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Herkunftsland vorgetragen, so muss in der Regel auch begründet werden, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeht nach der mündlichen Verhandlung.

Gegen ein erneut ablehnendes Urteil kann noch die Zulassung der Berufung beantragt werden. Die Berufung wird zugelassen, wenn Fragen, die in dem Urteil entschieden werden, von grundsätzlicher Bedeutung sind, wenn das Urteil von Entscheidungen höherer Gerichte abweicht oder wenn es an Verfahrensfehlern leidet. Ein solches Antragsverfahren ist sehr schwierig und selten erfolgreich, aber manchmal kann damit Zeit gewonnen werden. Bis zur Entscheidung des Obergerichts kann der die Geflüchtete nicht abgeschoben werden. Dies gilt allerdings nur bei einer einfach unbegründeten Ablehnung durch das Bundesamt, nicht bei einer Ablehnung des Antrags als „offensichtlich unbegründet“.

5. Der Asylfolgeantrag

Wenn bereits ein Asylantrag in Deutschland durchgeführt worden ist, ist jeder weitere Asylantrag ein sogenannter Folgeantrag (§ 71 AsylG). Ein Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden, die bereits für das erste Verfahren zuständig war. Dann prüft das Bundesamt, ob es Gründe gibt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen.

Solche Gründe sind:

- a. Änderung der Sachlage (z. B. der politischen Situation im Herkunftsland)
- b. Änderung der Rechtslage (z. B. eine Gesetzesänderung)
- c. Vorliegen neuer Beweismittel (z. B. ein neues ärztliches Gutachten oder sonstige Unterlagen)

Ein Asylantrag ist auch dann ein Folgeantrag, wenn der die Geflüchtete sich zwischenzeitlich im Herkunftsland aufgehalten hat. Dann muss sich der Folgeantrag auf Ereignisse beziehen, die während des Aufenthaltes dort geschehen sind.

Bei einem Folgeantrag muss darauf geachtet werden, dass alle Gründe in dem schriftlichen Antrag enthalten sind. Es findet nicht automatisch eine persönliche Anhörung statt, sondern nur, wenn das Bundesamt von einem relevanten neuen Vorbringen ausgeht (§ 71 Abs. 3 AsylG).

Während des Asylfolgeverfahrens darf nicht abgeschoben werden, allerdings kann dennoch Abschiebehaft verhängt werden.

Der Folgeantrag muss innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Wiederaufgreifungsgründe entstanden oder dem der Geflüchteten bekannt geworden sind, gestellt werden.

Das Bundesamt prüft einen Folgeantrag in zwei Schritten, und zwar

1. ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen.
2. ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte_r, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebeverbote vorliegen.

Gegen die Ablehnung des Bundesamtes, ein Asylfolgeverfahren durchzuführen, kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Gleichzeitig muss aber auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt werden, da die Gefahr besteht, dass die betreffende Person während des Klageverfahrens abgeschoben wird.

6. Gesetzesverschärfungen 2016

Das laufende Jahr 2016 hat einschneidende Änderungen im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts gebracht, die zum Teil an dieser Stelle gesammelt dargestellt werden, weil sie sich nicht so leicht in das bereits bestehende Regelungssystem einflechten lassen.

6.1. Asylpaket II – Einführung beschleunigter Verfahren

In der Öffentlichkeit als Asylpaket II bekannt, ist seit März 2016 das „Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren“ in Kraft.

Erstmals in Deutschland wird mit dem neu eingeführten § 30a AsylG die Möglichkeit geschaffen, bei bestimmten Personengruppen beschleunigte Verfahren durchzuführen.

Angewendet werden kann das beschleunigte Verfahren vom Bundesamt

- bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten (zur Zeit: außer den EU Mitgliedstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien)
- bei offensichtlicher Täuschung über Identität und/oder Staatsangehörigkeit

- wenn ein Identitäts- oder Reisedokument mutwillig vernichtet oder beseitigt wurde
- bei Folgeanträgen
- bei Anträgen, die nur gestellt werden, um eine bereits geplante Abschiebung zu verhindern
- bei Antragstellenden, die sich weigern, Fingerabdrücke abzugeben
- bei einer Ausweisung aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder bei Vorliegen schwerwiegender Gründe dafür, dass eine Gefahr für die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung anzunehmen ist.

Die beschleunigten Verfahren können nur in Außenstellen des Bundesamtes durchgeführt werden, die einer „besonderen Aufnahmeeinrichtung“ zugeordnet sind. Eine Aufnahmeeinrichtung wird zu einer „besonderen Aufnahmeeinrichtung“, wenn dort ausschließlich Personen untergebracht sind, über deren Asylgesuch im beschleunigten Verfahren entschieden werden kann (siehe oben, §§ 30a Abs. 1 S. 1, 5 Abs. 5 AsylG).

Solche besonderen Aufnahmeeinrichtungen (BAE) werden derzeit in den Bundesländern geschaffen. Es sind bereits BAE in Bamberg und Manching (Bayern) etabliert worden. Eisenhüttenstadt und Halberstadt sind als Standorte für die Errichtung weiterer BAE im Gespräch.

Zusätzlich zu den Verfahrensverschärfungen unterliegen die betroffenen Asylsuchenden einer verschärften Residenzpflicht. Das bedeutet, dass sie während der Dauer des Verfahrens und bei Einstellung oder negativem Ausgang bis zu ihrer Ausreise

bzw. Abschiebung verpflichtet sind, in der besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Zwar dürfen sie sich innerhalb der „üblichen“ räumlichen Beschränkung, also der Stadt oder dem jeweiligen Landkreis, bewegen, aber Verstöße gegen diese Residenzpflicht sind mit einschneidenden Sanktionen im Verfahren belegt.

Verlässt eine in einer BAE untergebrachte Person ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde den ihr mit der räumlichen Beschränkung zugewiesenen Bereich, wird vermutet, dass sie ihr Verfahren nicht (weiter) betreibt. Der Asylantrag gilt dann als zurückgenommen und das Verfahren wird eingestellt (§§ 33 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1, Abs. 5 AsylG)!

Die der Asylsuchende kann die Vermutung nur erfolgreich entkräften, wenn sie er unverzüglich, d.h. längstens innerhalb einer Woche nachweist, dass sie ihn an dem Verstoß gegen die räumliche Beschränkung keinerlei Mitverantwortung trifft. Gelingt ihm ihr dies, wird das Verfahren fortgeführt (§ 33 Abs. 2 S. 2 AsylG).

Wendet das Bundesamt das beschleunigte Verfahren an, muss es innerhalb von einer Woche ab Antragstellung entscheiden. Kann es das nicht, wird das Verfahren als „normales“, also nicht mehr beschleunigtes Verfahren durchgeführt und die betroffenen Asylsuchenden sind aus den besonderen Aufnahmeeinrichtungen zu entlassen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang noch vieles unklar, da diese besonderen Aufnahmeeinrichtungen bisher kaum in Betrieb sind bzw. beschleunigte Verfahren zumindest in Brandenburg noch nicht durchgeführt werden.

Angesichts der kurzen Fristen, der Lage der besonderen Aufnahmeeinrichtungen außerhalb größerer Städte, der – anders als im Flughafenverfahren – fehlenden Regelung über den Zugang zu Anwält_innen für die Betroffenen und der noch bestehenden großen Unwissenheit bei den Betroffenen über die beschriebenen Verfahren und Sanktionsmöglichkeiten ist aber mit einem großen Rechtsschutzverlust zu rechnen.

6.2. Nichtbetreiben des Verfahrens

Über den oben beschriebenen Verstoß gegen die räumliche Beschränkung hinaus, die an die Verpflichtung, in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, anknüpft, sanktioniert die neue Regelung des § 33 AsylG und der Verweis auf diese Vorschrift in anderen Vorschriften noch weitere „Mitwirkungsverstöße“.

Die Vermutung, dass das Verfahren nicht betrieben wird, mit der Folge, dass es eingestellt wird, gilt für alle Asylsuchenden, auch außerhalb der beschleunigten Verfahren,

- bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG (§ 33 Abs. 2 S. 1 AsylG)
- wenn sie nicht zur persönlichen Anhörung im Asylverfahren nach § 25 AsylG erschienen sind
- wenn sie untergetaucht sind (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 AsylG)
- wenn sie sich nicht unverzüglich bzw. innerhalb der gesetzten Frist bei der zuständigen Aufnahmeeinrichtung einfinden und melden (§§ 20 Abs. 1 S. 2, 21 Abs. 5. 2 AsylG)

- wenn sie nicht unverzüglich zur förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt erscheinen (§ 23 Abs. 2 AsylG).

In den letztgenannten Fällen bedeutet dies, dass das Verfahren eingestellt werden kann, bevor es begonnen hat.

Auch hier muss unverzüglich reagiert und vorgetragen werden, dass die betroffene Person auf die Verstöße gegen besondere Mitwirkungspflichten keinen Einfluss hatte.

Wurde das Verfahren bereits vom Bundesamt per Bescheid eingestellt, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden und dies sollte auch unbedingt gemacht werden! Der Antrag muss von der um Asyl nachsuchenden Person persönlich bei der vor der Einstellung zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt werden (§ 33 Abs. 5 AsylG).

Wenn es sich um die erstmalige Einstellung des Verfahrens nach der Vorschrift des § 33 Abs. 1 AsylG handelt und nicht mehr als 9 Monate vergangen sind, wird das Verfahren nach erneuter Antragstellung an der Stelle wieder aufgenommen, an der es eingestellt wurde und als Erstverfahren weitergeführt.

Sind mehr als 9 Monate vergangen oder wurde das Verfahren bereits einmal aufgrund von Mitwirkungsverstößen eingestellt, wird das Verfahren als Folgeverfahren, mit den damit verbundenen starken Einschränkungen zum noch möglichen Sachvortrag, weitergeführt.

Es kann allerdings auch innerhalb einer Woche Klage und Eilantrag erhoben werden, was insbesondere bei unverschuldeten Verstößen gegen Mitwirkungspflichten notwendig sein kann.

Seit Herbst 2015 kommt es angesichts der großen Anzahl flüchtender Menschen zu vielen Unregelmäßigkeiten auch auf Seiten der zuständigen Behörden. Derzeit bekommen die Asylsuchenden z. B. Einladungen zur Anhörung für den darauffolgenden Tag, die ihnen zudem teilweise in den Notunterkünften nicht rechtzeitig zugestellt werden.

Es ist an dieser Stelle daher besondere Aufmerksamkeit geboten, dass Termine und Fristen nicht verpasst und Mitwirkungspflichten – insbesondere die Mitteilung jeden Adresswechsels an das Bundesamt – eingehalten werden. Wenn doch etwas verpasst wird, muss dann sofort reagiert werden.

Wenn der Sachverhalt eindeutig ist, und die geflüchtete Person keinerlei „Verschulden“ trifft, sollte sie ein mit allen ihren Namen und Geburtsdaten, Absender und Aktenzeichen des Bundesamtes versehenes, selbst verfasstes und unterschriebenes (!) Schreiben ans Bundesamt senden, in dem sie um Wiedereinsetzung bittet, also z. B. um einen neuen Anhörungstermin. Das Schreiben muss als Papierbrief (möglichst per Einschreiben, nicht per Email, ggf. zusätzlich per Fax, mit beigefügtem Schreiben des Heims als Anlage) idealerweise mit Hilfe der Sozialarbeitenden im Heim, oder Unterstützung aus Initiativen oder einer Beratungsstelle erstellt werden. Dieses Schreiben sollte so schnell als möglich nach Kenntnis von dem Ladungsschreiben des Bundesamtes erfolgen.

Wenn hingegen doch bei der asylsuchenden Person ein Verstoß gegen eine der oben aufgezählten (Mitwirkungs)Pflichten vorliegt und das Verfahren bereits eingestellt wurde, kann nach § 33 Abs. 5 S. 2 AsylG die Wiederaufnahme des Ver-

fahrens beantragt werden.

6.3. Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten

Die erst im August letzten Jahres eingeführte Regelung, dass auch subsidiär Schutzberechtigte ihre Familienangehörigen ebenso wie die nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlingen nachkommen lassen können, wurde für 2 Jahre, d. h. bis zum 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Abs. 13 AufenthG).

Die Aussetzung gilt für diejenigen, die ihre Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigte nach dem 17.03.2016 erhalten haben.

Familienmitglieder von subsidiär Schutzberechtigten haben nach dem 16.03.2018 3 Monate Zeit um den Antrag auf den erleichterten Familiennachzug nach § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG zu stellen.

In Härtefällen sollte aber auf Grundlage einer Einzelfallprüfung der Familiennachzug auch bei subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen möglich sein, insbesondere der Elternnachzug bei unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen.

Wichtig ist im Zusammenhang mit unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen, dass die für den Nachzug der Eltern erforderliche Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung und nicht – wie beim Nachzug von Minderjährigen zu ihren im Bundesgebiet lebenden Eltern – zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein muss.

Das bedeutet, dass viele minderjährige Flüchtlinge im März 2018, wenn die Aussetzung des Familiennachzugs endet, nicht

mehr minderjährig sein werden und so der Anspruch auf Nachzug der Eltern wegfällt.

Es ist daher ratsam bei einer Anerkennung als subsidiär schutzberechtigt immer zu prüfen, ob nicht jetzt schon mit der Argumentation eines Härtefalls bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Antrag auf Familien-, bzw. Elternnachzug gestellt werden sollte.

Außerdem sollte bei der positiven Entscheidung über subsidiären Schutz, insbesondere bei syrischen Asylsuchenden, bei denen das Bundesamt nun ihre Praxis von der generellen Erteilung der Flüchtlingsanerkennung zur generellen Zusprechung des subsidiären Schutzes geändert hat, geprüft werden, ob nicht erfolgreich Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung erhoben werden kann. Hier ist unbedingt ein_e Rechtsanwält_in oder eine Rechtsberatungsstelle zu konsultieren.

6.4. Verbessertes Datenaustausch

Bereits seit dem 05.02.2016 ist das „Datenaustauschverbesserungsgesetz“ in Kraft, das bezüglich der zentralen Datenspeicherung von Asylsuchenden und unerlaubt aufhältigen Personen zu Änderungen insbesondere im Ausländerzentralregister (AZR) führte.

Neben den bisher gespeicherten Daten werden im AZR nun u. a. auch Fingerabdrücke, der Staat, aus dem die Einreise erfolgt ist, Kontaktdaten wie Handynummern und Emailadressen und Informationen über erfolgte Gesundheitsuntersuchungen und Impfungen erfasst. Bei Asylsuchenden werden darüber hinaus noch schulische und berufliche Qualifikationen, Sprachkenntnisse und die Teilnahme an Integrationskursen registriert.

Zugang zu diesem so genannten „Kerndatenbestand“ haben jetzt neben den an der Registrierung beteiligten Behörden (Bundesamt, Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung) u. a. auch die Sozialämter und Meldebehörden und die Bundesagentur für Arbeit.

Neu eingeführt wurde durch das Gesetz der Ankunftsnachweis, ein der Aufenthaltsgestattung und Duldung in Form und Farbe angeglichenes Dokument, das bei Beibehaltung des Namens „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende“ (BÜMA), den bisher üblichen weißen DIN A4 Zettel ersetzt. Der Ankunftsnachweis wird eingezogen, sobald eine Aufenthaltsgestattung erteilt wird und kann somit zwischen nur wenigen Stunden und einigen Wochen gültig sein.

6.5. Ausschluss vom Flüchtlingsstatus

Schließlich trat ebenfalls im März 2016 das „Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern“ und damit die geänderte Vorschrift des § 60 Abs. 8 AufenthG in Kraft.

Konnte sich eine asylsuchende Person bisher u. a. dann nicht auf den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention berufen, wenn sie als Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anzusehen war, etwa weil sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren verurteilt worden war, kann sie nun zusätzlich auch schon dann vom Flüchtlingsschutz ausgeschlossen werden, wenn sie nur eine „Gefahr für die Allgemeinheit“ darstellt. Das Bundesamt hat ein Ermessen darüber, ob es die Vorschrift anwendet.

Die Gefahr für die Allgemeinheit, die die Person darstellen muss, ist nach § 60 Abs. 8 S. 2 AufenthG gegeben

- bei einer Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftat(en) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von nur mindestens einem Jahr
- wenn es sich dabei um eine Körperverletzung oder ein Tötungsdelikt, eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ein Eigentumsdelikt oder um Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte handelt und
- sofern die Straftat mit Gewalt oder Androhung von Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen wurde

Verschärfend kommt hinzu, dass unerheblich sein soll, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde oder nicht.

Eine Verurteilung während des laufenden Asylverfahrens etwa wegen eines Körperverletzungsdelikts zu einer Jugendstrafe von einem Jahr, die zur Bewährung ausgesetzt wird, kann damit schon den Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung zur Folge haben.

7. Kosten einer anwaltlichen Vertretung

Rechtsanwält_innen rechnen in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Der Gegenstandswert im Asylverfahren beträgt 5.000 € (§ 30 RVG). Nach diesem Gegenstandswert lassen sich in einer Tabelle zu § 13 RVG die Rechtsanwaltsgebühren ablesen. Bei einem Gegenstandswert von 5.000 € beträgt eine sog. „Gebühr“ (Gebühreneinheit) 303,00 €.

Die anwaltlichen Gebühren werden nach Verfahrensabschnitten berechnet.

Für das Asylverfahren beim Bundesamt (außergerichtlich) entsteht in der Regel mindestens eine 1,3 „Gebühr“ (393,90 €). Hinzu kommen eine Post- und Telefonpauschale (20 €), Kopierkosten für Aktenkopien, Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld im Falle eines auswärtigen Termins und 19 % MWSt. Die Höhe bemisst sich nach dem Umfang der Tätigkeit, ist also in der Regel höher, wenn der_die Anwalt_in an der Anhörung teilgenommen hat oder es sonst ein umfangreiches Verfahren war. Häufig machen Anwälte_innen für die Teilnahme an der Anhörung einen Pauschalbetrag geltend.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit einer rechtsanwaltlichen Beratung auf Beratungshilfeschein. Dieser Beratungshilfeschein kann beim Amtsgericht des Wohnortes beantragt werden. Im Falle einer mündlichen Beratung bekommt der_die Anwalt_in dann 36 € vom Staat, im Falle einer nach außen gerichteten Vertretung 85 €. Zusätzlich muss der_die Geflüchtete einen Eigenanteil von 15 € bezahlen. Zu diesen Sätzen kann eine ordentliche anwaltliche Vertretung nicht geleistet werden. Darüber hinaus wird Beratungshilfe häufig abgelehnt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsteht eine Verfahrensgebühr (1,3 „Gebühr“: 393,90 €) und eine Terminsgebühr (1,2 „Gebühr“: 363,60 €). Auch hier kommen wieder Postpauschale, Kopierkosten, Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld bei einem auswärtigen Gerichtstermin und Mehrwertsteuer dazu.

Für das gerichtliche Verfahren kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Vorausset-

zungen dafür sind, dass die beantragende Person ein geringes Einkommen hat und dass die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe führt dazu, dass auch die Kosten für eine_n Dolmetscher_in bei Gesprächen zwischen Rechtsanwält_in und Mandant_in, die Übersetzung von Dokumenten oder Kosten für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens von der Justizkasse übernommen werden.

Leider entscheiden Gerichte über Anträge auf Prozesskostenhilfe in der Regel erst kurz vor der mündlichen Verhandlung. Häufig ist es dann so, dass Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wenn das asylgerichtliche Verfahren sowieso wahrscheinlich gewonnen wird. Da die Entscheidung über Prozesskostenhilfe in aller Regel erst kurz vor Verfahrensabschluss fällt, verlangen Rechtsanwälte_innen normalerweise regelmäßige Vorschüsse, um ihre Arbeit finanzieren zu können.

Diese Kosten erscheinen zunächst einmal recht hoch, allerdings sind Asylverfahren in der Regel auch sehr arbeitsaufwendig.

Die beschriebene anwaltliche Vertretung umfasst nur das eigentliche Verfahren auf Asylanerkennung bzw. Flüchtlingsschutz. Die Vertretung z. B. hinsichtlich einer Umverteilung oder bei Problemen mit dem Sozialamt ist von den beschriebenen Kosten nicht umfasst.

Teil B: Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung und Verfestigung des Aufenthaltes

1. Grundlagen

Die Duldung ist ein häufig anzutreffendes, einen Aufenthalt in Deutschland dokumentierendes Papier und ist im Aufenthaltsgesetz geregelt. Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG) und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Sie bescheinigt als zeitweiliges Dokument dass eine Ausreise oder Abschiebung der Person derzeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist und deren Verbleib daher vorübergehend geduldet wird. Ziel bleibt allerdings die Ausreise. In vielen Fällen kommt es aber immer wieder zu weiteren Verlängerungen der Duldung, ohne dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt.

Ausreisepflicht entsteht, wenn ein Drittstaatsangehöriger (kein Deutscher, kein EU-Bürger und kein Angehöriger eines EU-Bürgers) einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht (§ 50 Abs. 1 AufenthG).

Wenn die Ausreise dann nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung der Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden – mit dem Mittel der Abschiebung. Der häufigste Fall der vollziehbaren Ausreisepflicht entsteht als Folge eines endgültig und unanfechtbar abgeschlossenen Asylverfahrens.

2. Die verschiedenen Formen einer Duldung

Es gibt im Wesentlichen vier Gründe für die Erteilung einer Duldung.

2.1. Die Anspruchsuldung

Sie wird erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Zu den rechtlichen Abschiebehindernissen zählen z. B. der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK), die kurz bevorstehende Eheschließung mit einer aufenthaltsrechtlich abgesicherten Person, eine Schwangerschaft, sowie die gesetzlichen Abschiebeverbote des § 60a Abs. 2 AufenthG – solange keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Tatsächliche Abschiebehindernisse sind z. B. fehlende Passpapiere, keine Transportmöglichkeit in das Herkunftsland, das Fehlen eines aufnahmebereiten Landes, sowie Reiseunfähigkeit.

2.2. Die Zeugenduldung

Sie wird erteilt, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht in einem Strafverfahren die vorübergehende Anwesenheit der Person, die ansonsten über keinen Aufenthalt verfügt, als Zeugen im Bundesgebiet für sachgerecht erachtet (§ 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

2.3. Die Ermessensduldung

Sie kann erteilt werden (Ermessen!), wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit der ausreisepflichtigen Person im Bundesgebiet erfordern – z. B. um eine Schule oder eine Ausbildung zu beenden, einen nahen Verwandten zu pflegen oder weil eine im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung durchgeführt werden muss.

2.4. Duldung wegen eines formalen Abschiebestopps durch die Landesinnenminister

Diese Duldung wird erteilt (Anspruch!), wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung angeordnet wurde, dass die Abschiebung von Personen aus bestimmten Staaten für längstens 6 Monate ausgesetzt wird (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Dies ist insbesondere für Kriegs- und Krisensituationen gedacht.

Ein weiterer Duldungsgrund kann sich ergeben, wenn sich ein enges Familienmitglied (Ehegatt_in, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden kann (§ 43 Abs. 3 AsylG).

3. Gültigkeit der Duldung

Eine Duldung wird meist für 3 oder 6 Monate erteilt. Die Pflicht zur Ausreise bleibt aber weiterhin bestehen. Das gilt auch, wenn die Duldung über mehrere Jahre immer wieder verlängert wurde.

Wenn das Abschiebehindernis wegfällt, wird die Duldung, so sie noch nicht abgelaufen ist, widerrufen und die Abschiebung kann vollzogen werden. Eine Ankündigung der Abschiebung muss nur erfolgen, wenn die Abschiebung seit mehr als einem Jahr ausgesetzt wurde (§ 60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

Insbesondere wird die Duldung in den ersten 3 Monaten immer und danach unter bestimmten Voraussetzungen mit einer sogenannten räumlichen Beschränkung versehen, d. h. die betroffene Person darf sich nur in einem Bundesland aufhalten. Es besteht eine gesetzliche Wohnsitzauflage für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen können (§§ 61 Abs. 1 bis Abs. 1 e AufenthG).

Verschärfend kam durch die Gesetzesänderung hinzu, dass Deutschland so genannte Besondere Erstaufnahmeeinrichtungen schaffen kann und will, in denen Asylsuchende, deren Anträge als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden – und die dann eine Duldung erhalten würden – bis zu ihrer Ausreise bzw. Abschiebung wohnen müssen, um so die Kontrolle über die tatsächliche Ausreise zu verstärken.

Die Duldung erlischt mit der (auch kurzfristigen) Ausreise.

Sie ist kein Aufenthaltstitel und der Aufenthalt mit einer Duldung ist nicht rechtmäßig. Er ist aber auch nicht illegal, wie zu Unrecht oft behauptet wird. Denn die Duldung wird von der Ausländerbehörde in Kenntnis der Ausreisepflicht erteilt und der Aufenthalt ist gegenüber der Behörde nicht verheimlicht worden.

Gelegentlich kommt es vor, dass Ausländerbehörden trotz bestehender Abschiebehindernisse keine Duldung erteilen, sondern lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aushändigen. Bei dieser rechtswidrigen Praxis spricht man von einer „faktischen“ Duldung, die zwar formal nicht erteilt wurde, aber rechtlich besteht. Dieser Anspruch kann verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden.

4. Aufenthaltsverfestigung

Für Personen, die nur „geduldet“ sind, ist es schwer, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen und damit ihren Aufenthalt in Deutschland zu verfestigen. Um langjährige Duldungen zu vermeiden, gab und gibt es weiterhin die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG, wonach Personen mit Duldung nach einer bestimmten Aufenthaltsdauer und der Erfüllung weiterer Voraussetzungen eine zunächst für 6 Monate gültige Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann. Da auch diese Regelung dem Umstand Tausender in Deutschland lebender Geduldeter, deren Ausreise unwahrscheinlich war, nicht Rechnung trug, gab es 2006 zunächst eine Bleiberechtsregelung durch Beschluss der Innenministerkonferenz, die eine sogenannte Stichtagsregelung beinhaltete. 2013 begannen Verhandlungen für eine neue gesetzliche Bleiberechtsregelung und schließlich wurden nach langjährigem Vorlauf die Regelungen der §§ 25a und b AufenthG erkämpft, die am 01.08.2015 in Kraft getreten sind.

4.1. Längerfristig bestehendes tatsächliches oder rechtliches Abschiebehindernis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Voraussetzung des § 25 Abs. 5 AufenthG ist, dass die geduldete Person aus rechtlichen

oder tatsächlichen Gründen an der Ausreise gehindert ist. Rechtliche oder tatsächliche Gründe können z. B. vorliegen, wenn:

1. die geduldete Person aufgrund einer Krankheit reiseunfähig ist,
2. sie keine Reisedokumente besitzt und auf zumutbare Weise auch keine erlangen kann – dabei muss dokumentiert werden, dass sich die Person ernsthaft aber vergeblich um Reisedokumente bemüht hat z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Kopien, Zeugenaussagen u. ä.
3. keine Verkehrsverbindung in das Herkunftsland besteht,
4. durch die Ausreise familiäre oder andere nach dem Grundgesetz schützenswerte persönliche Beziehungen abbrechen würden (z. B. wenn der Ehepartner_in oder das Kind ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat),
5. die Ausreise unzumutbar ist (z. B. bei langjährigem Aufenthalt, sozialer Integration, bei Kindern, die in Deutschland geboren wurden und keinen Bezug zu ihrem „Herkunftsland“ haben)

Es muss feststehen oder erkennbar sein, dass das Ausreisehindernis ein nicht nur vorübergehendes ist, sondern auch in absehbarer Zeit noch bestehen wird. Die Ausländerbehörde prüft, sowohl ob eine Abschiebung, als auch eine freiwillige Ausreise unmöglich bzw. unzumutbar ist. Das bedeutet, wenn eine Abschiebung nicht durchführbar ist, jedoch die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise besteht, wird keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Weiterhin wird die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt, wenn die geduldete Person unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Die Ausländerbehörde wird z. B. in folgenden Fällen ein eigenes Verschulden annehmen:

1. wenn gegenüber der Ausländerbehörde falsche Angaben gemacht wurden, die die Ausreise verhindern,
2. wenn über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde,
3. wenn die geduldete Person nicht genügend mitgewirkt hat, um das Ausreisehindernis zu beseitigen, z. B. wenn sie sich nicht ausreichend um einen Pass bemüht hat.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Die Ausländerbehörde soll die Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn die Person bereits seit mindestens 18 Monaten eine Duldung hat. Der Antrag kann jedoch schon früher gestellt werden, wenn absehbar ist, dass sich an der Situation in den nächsten Monaten nichts ändern wird.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG wird in den ersten 18 Monaten immer nur für 6 Monate erteilt. Erst danach darf sie für maximal 3 Jahre erteilt werden.

4.2. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25 a Abs. 1 AufenthG

Die bereits bestehende Vorschrift, nach der gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende – das sind Personen zwischen 14 und 20 Jahren – eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, wurde geändert. Voraussetzungen sind nunmehr:

1. ein (nur noch) vierjähriger, ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder mit Aufenthaltsgestattung versehener Aufenthalt im Bundesgebiet
2. ein in der Regel vierjähriger erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses
3. die Antragstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres
4. eine positive weitere Integrationsprognose
5. das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung

Der nur „in der Regel“ geforderte vierjährige Schulbesuch lässt auch die Möglichkeit eines kürzere Schulbesuchs zu, wenn andere gleich zu gewichtende Integrationsleistungen, so z. B. herausgehobenes soziales Engagement in Vereinen, sozialen Einrichtungen, Kirchen o. ä. nachgewiesen wird. Als „erfolgreich“ gilt der Schulbesuch bei Versetzung in die jeweils nächsthöhere Klasse.

Dem Regelanspruch steht der Bezug von öffentlichen Leistungen nicht entgegen, solange der Schul- oder Ausbildungsbesuch noch andauert (§ 25a Abs. 1 S. 2 AufenthG).

Wichtiger Ausschlussgrund dagegen ist, wenn eigene Angaben des Jugendlichen, oder seine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit zur Aussetzung der Abschiebung geführt haben (§ 25a Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Wichtig ist auch, dass die Ausländerbehörde im Falle der gut integrierten Jugendlichen

von der Regelung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG absehen kann, also auch nach einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ eine Aufenthaltserlaubnis erteilen kann (§ 25a Abs. 4 AufenthG). Dies bedeutet, dass insbesondere auch Menschen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylverfahren vielfach als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, über diese Vorschrift bei Vorliegen der Integrationsleistungen in ein Aufenthaltsrecht hineinwachsen können.

Die Aufenthaltserlaubnis kann für 3 Jahre erteilt werden (§ 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG) und berechtigt automatisch zur Erwerbstätigkeit (§ 25a Abs. 4 AufenthG).

4.3. Abgeleitetes Recht der Familienangehörigen des Jugendlichen oder Heranwachsenden (§ 25a Abs. 2 AufenthG)

Nach Abs. 2 der Regelung des § 25a AufenthG können auch Familienangehörige von Personen, die unter die Regelung des Abs. 1 fallen, ihrerseits ein Aufenthaltsrecht von diesen ableiten.

Berechtigt nach Abs. 2 sind Eltern, oder ein sorgeberechtigtes Elternteil, wenn auch diese nicht über ihre Identität getäuscht haben und ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern.

Minderjährigen Kindern sowie Ehegatt_innen und Lebenspartner_innen sollen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, wenn sie mit der Person in familiärer Lebensgemeinschaft leben, auch ohne dass der Lebensunterhalt gesichert sein muss.

Ausgeschlossen sind alle abgeleiteten Rechte, wenn die_der Familienangehörige wegen einer vorsätzlichen Straftat von mehr

als 50 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurde, § 25a Abs. 3 AufenthG).

4.4. Aufenthalt bei nachhaltiger Integration, § 25b AufenthG

Diese Regelung wurde durch das sogenannte Bleiberechtsgesetz 2015 neu eingeführt. Damit wurde erstmals eine stichtags- und altersunabhängige Bleiberechtsregelung geschaffen.

Vom Wortlaut her soll nach § 25b Abs. 1 AufenthG geduldeten Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie sich nachhaltig in die deutschen Lebensverhältnisse integriert haben.

Dies setzt nach der Vorschrift voraus, dass sie sich

1. seit 8 Jahren – bei Haushalt mit Kindern seit 6 Jahren – geduldet, gestattet oder erlaubt in Deutschland aufhalten,
2. ihren Lebensunterhalt überwiegend – das bedeutet mindestens zu 51 % – aus eigener Erwerbstätigkeit sichern oder aufgrund der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- und familiären Biografie erwartbar ist, dass der Lebensunterhalt im Laufe der Zeit selbst gesichert wird,
3. über Deutschkenntnisse auf dem Level A 2 verfügen,
4. bei bestehender Schulpflicht den tatsächlichen Schulbesuch nachweisen und
5. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen

Das vorübergehende Beziehen von Sozialhilfe soll unbeachtlich sein bei Alleinerziehenden, Familien mit minderjährigen Kindern, der Pflege pflegebedürftiger Angehöriger sowie bei Studierenden und Auszubildenden, § 25b Abs. 1 S. 2 AufenthG.

Auch soll es Ausnahmen vom Sprachnachweiserfordernis und der Lebensunterhaltssicherung aus Krankheits- oder Altersgründen aufgrund von einer körperlichen, seelischen oder geistigen Einschränkung geben, § 25b Abs. 3 AufenthG.

Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Personen, die die Beendigung ihres Aufenthaltes durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über ihre Identität bzw. Staatsangehörigkeit oder durch mangelnde Mitwirkung verzögern bzw. verhindern oder gegen die ein Ausweisungsinteresse besteht, § 25b Abs. 2 AufenthG.

Zu beachten ist bei diesem Ausschlussgrund, dass es nur auf aktuelles „Fehlverhalten“ ankommt. Für vergangenes Fehlverhalten soll eine „Umkehrmöglichkeit“ geschaffen werden. „Verschulden“ an den Ausreisehindernissen in der Vergangenheit kann also jetzt nicht mehr vorgehalten werden.

Wie die neue Vorschrift sich praktisch konzentriert und wie sie ausgelegt wird, wird sich erst durch die Rechtspraxis zeigen.

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat in seinen Anwendungshinweisen aber bereits eine sehr restriktive Lesart vorgegeben, die jedenfalls die Praxis der Ausländerbehörden bestimmen wird.

So ist unter anderem umstritten

1. ob die antragstellende Person zum Zeit-

punkt der Antragstellung im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sein muss oder ob auch Personen, die sich (noch) im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis befinden die Regelung in Anspruch nehmen können

2. ob der Aufenthalt in den vergangenen 8 bzw. 6 Jahren entgegen dem Wortlaut überwiegend geduldet gewesen sein muss

3. ob es Abweichungen von den recht langen Voraufenthaltszeiten zu Gunsten der antragstellenden Person geben kann, wenn andere anerkanntswerte Integrationsleistungen vorliegen

4. ob auch vom Nachweis der Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung aufgrund krankheits- oder altersbedingter Unmöglichkeit abgesehen werden kann (entgegen dem Wortlaut).

Es sollte hier zurückhaltend und mit Vorsicht beraten und die aktuelle Praxis der Ausländerbehörden und auch die aktuelle Rechtsprechung herangezogen werden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG wird für maximal 2 Jahre erteilt, die weitere Verlängerung erfolgt grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen.

Nach § 25b Abs. 4 AufenthG können auch hier Familienangehörige, die mit der begünstigten Person in familiärer Lebensgemeinschaft leben ihrerseits ein Aufenthaltsrecht ableiten. Sie müssen dafür mit Ausnahme der erforderlichen Voraufenthaltszeiten sämtliche Integrationsvoraussetzungen in ihrer Person erfüllen.

Teil C: Soziale Rechte während des Asylverfahrens

Die sozialen Rechte von Geflüchteten im Asylverfahren oder auch Geduldeten sind eingeschränkt. Das bedeutet zum Beispiel die Unterbringung in Wohnheimen oder eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung. Oft sind sie aufgrund dieser Situation der Willkür der Behörden ausgeliefert. Daher ist es ratsam, zu wesentlichen Terminen als Unterstützer_in mitzugehen. Sei es, um dann ebenfalls Fragen zu stellen oder zu übersetzen, sei es, dass es so im Bedarfsfall eine_n Zeug_in für das Gesagte gibt.

Für den Umgang mit Behörden gilt grundsätzlich:

- Es ist immer wichtig, zu wissen, welche Sachbearbeitenden in der Sache zuständig sind, da nur dann nachträgliche telefonische oder schriftliche Fragen oder Beschwerden möglich sind.
- Wenn die Behörde einen Antrag ablehnt, muss dies schriftlich erfolgen. Es sollte sich daher mit mündlichen Ablehnungen allein nicht zufrieden gegeben werden. Die schriftliche Ablehnung muss begründet werden. Außerdem ist eine schriftliche Entscheidung auch in der jeweiligen Behördenakte dokumentiert und damit überprüfbar.
- Gegen einen schriftlichen Bescheid kann in der Regel Widerspruch erhoben werden. Das ist auch ohne anwaltliche Vertretung möglich. Wird auch der Widerspruch zurückgewiesen, so kann beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden. Dann überprüft ein Gericht die Entscheidung.
- Jede ablehnende Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Darin wird erklärt, welches

Rechtsmittel gegen die Entscheidung möglich ist und wo es innerhalb welcher Frist eingelegt werden kann.

Ansonsten gibt es bei willkürlicher Behandlung durch eine Behörde auch die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Leitungsperson der Behörde zu richten. Diese ist formlos und nicht an eine Frist gebunden. Auch das kann eine Möglichkeit sein, gegen rechtswidriges Behördenhandeln vorzugehen.

1. Verteilung und Unterbringung in Brandenburg

Wenn der_die Geflüchtete bei der bundesweiten Verteilung dem Land Brandenburg zugeteilt wurde, erfolgt zunächst eine Aufnahme in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt. Spätestens nach 6 Monaten erfolgt die Verteilung in eine der brandenburgischen Gemeinschaftsunterkünfte. Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten sollen bis zur Entscheidung ihres Asylantrags und darüber hinaus bis zum Vollzug der drohenden Abschiebung in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben.

Grundsätzlich verpflichtet die Ausländerbehörde Geflüchtete, die sich im Asylverfahren befinden und ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, in ihrem Zuständigkeitsgebiet Wohnsitz zu nehmen (§ 60 Abs. 1 AsylG). Für vollziehbar Ausreisepflichtige tritt die Wohnsitzverpflichtung bei fehlender Lebensunterhaltssicherung per Gesetz ein (§ 61 Abs. 1d AufenthG).

1.1. Gemeinschaftsunterkünfte in Brandenburg

Nach den derzeit geltenden „Mindestbedin-

gungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“ (www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/materialien/alle-erlasse-und-rundschreiben), die seit 2006

Der Flyer „Was darf die Heimleitung“ kann hier heruntergeladen werden:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung

Der Flyer ist in acht Sprachen erhältlich.

unverändert gelten, steht dort jedem Erwachsenen 6 qm und jedem Kind 4 qm Wohnfläche zu. Bäder und Küchen werden oft gemeinschaftlich benutzt.

Die Geflüchteten haben dennoch ein Recht auf Privatsphäre. Das Betreten der eigenen Wohnräume durch andere Personen, auch durch Betreuungs- und Beratungspersonal, ist nur in Notfällen erlaubt. Der Flüchtlingsrat Brandenburg hat zusammen mit ehemaligen Bewohnenden von Gemeinschaftsunterkünften einen Flyer erstellt, der Geflüchtete über ihre Rechte gegenüber der Heimleitung informiert.

Sollten unangekündigte Durchsuchungen stattfinden oder fremde Personen in den privaten Bereich eindringen, so kann Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden. Der/die betroffene Geflüchtete sollte sich außerdem bei der Heimleitung, beim zuständigen Sozialamt oder bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg beschweren.

Auch die Post darf selbstverständlich nicht unautorisiert von anderen geöffnet werden. Es gilt das Postgeheimnis.

Wichtig: Alle Schreiben des Bundesamtes und der Ausländerbehörde gelten als zugestellt, wenn sie in der GU ankommen und nicht erst, wenn sie dem/der Geflüchteten ausgehändigt werden. Somit beginnen auch Fristen mit dem Tag der Zustellung an die GU und nicht erst, wenn der/die Geflüchtete Kenntnis von dem Schreiben erhält. Es ist daher unbedingt ratsam, die Post regelmäßig abzuholen.

1.2 Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft (GU)

Ein Antrag auf Umverteilung in eine andere GU innerhalb Brandenburgs muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Diese muss einvernehmlich mit der aufnehmenden Ausländerbehörde über den Antrag entscheiden. Das Einvernehmen sollte nach § 7 Abs. 1 LAufnG hergestellt werden, wenn an einem anderen Ort

- die familiäre Lebensgemeinschaft zwischen Eheleuten und Lebenspartner-innen oder minderjährigen Kindern mit ihren Eltern hergestellt werden soll,
- die Pflege von Eltern oder nahen Angehörigen benötigt wird,
- sich beruflich ausgebildet oder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ohne Leistungen nach dem SGB II oder XII oder AsylbLG in Anspruch zu nehmen
- eine Gefahrenlage beseitigt werden muss, die von Familienangehörigen oder Personen aus dem nahen Umfeld ausgeht.

Weitere Gründe für einen solchen Antrag können sein:

- ärztliche oder therapeutische Behandlung, die nur an bestimmten Orten möglich ist;
- Bedrohung in der Unterkunft oder durch rechtliche Gewalt am Wohnort;
- keine Möglichkeit, die eigene Religion am Wohnort auszuüben;
- Tätigkeit für eine nicht verbotene politische Organisation, die nicht vom Wohnort erreicht werden kann.

Solche Umverteilungsanträge werden von den Behörden oftmals erst nach längerer Zeit abgelehnt. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim zuständigen Verwaltungsgericht dagegen zu klagen. Dies ist jedoch mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden, da bei Klageabweisung Gerichtskosten und ggf. Anwaltskosten entstehen.

1.3. Antrag auf eine Wohnungsunterbringung

Nach Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann ein Antrag auf Kostenübernahme für die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt gestellt werden (Wohnungsunterbringung liegt im Ermessen des jeweiligen Sozialamtes). Innerhalb Brandenburgs bestehen große Unterschiede, wann Geflüchtete einen Antrag auf Wohnungsunterbringung stellen können und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden und sollte gut begründet werden.

Gründe für die Unterbringung in einer Wohnung können beispielsweise sein:

- Der_die Geflüchtete wohnt schon längere Zeit (in Cottbus beispielsweise mindestens ein Jahr) in der Gemeinschaftsunterkunft.
- Er_sie leidet an physischen oder psychischen Erkrankungen. Eine Wohnung würde zur Verbesserung der Erkrankung beitragen.
- Die Unterbringung in der GU ist eine große Belastung für die gesamte Familie, insbesondere für die Kinder. Sie schränkt die Lernmöglichkeiten der Kinder ein.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit der Klage beim Sozialgericht. Die Aussicht auf Erfolg ist jedoch gering. Denn die Behörde kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Wohnraum bewilligt wird. Das Gericht kann dann nur prüfen, ob die Behörden alle Gegebenheiten beachtet hat.

1.4 Residenzpflicht

1.4.1 Aufenthaltsbereich und Verlassenserlaubnis

Für Asylsuchende ist der Aufenthaltsbereich grundsätzlich für mindestens 3 Monate ab Einreise beschränkt. Die räumliche Beschränkung gilt weiter, sofern sie noch verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Für vollziehbar Ausreisepflichtige (Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung) ist der Aufenthaltsbereich grundsätzlich auf die Bundesländer Brandenburg und Berlin beschränkt. Der erlaubnisfreie Aufenthaltsbereich wird in die Aufenthaltsgestattung und Duldung eingetragen. Die Ausländerbehörde kann aber den Aufent-

haltsbereich für Gestattete (§ 59b Abs. 1 AsylG) und vollziehbar Ausreisepflichtige (§ 61 Abs. 1c AufenthG) beschränken, wenn

- eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat (Ausnahme: ausländerrechtliche Straftat) vorliegt,
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt oder
- ein Abschiebungstermin bevorsteht.

In diesen Fällen muss für Reisen bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Verlassenserlaubnis, auch „Urlaubsschein“ genannt, beantragt werden.

Keine Verlassenserlaubnis von der Ausländerbehörde wird benötigt für einen wichtigen Termin bei einer Behörde oder bei einem Gericht.

Beim Besuch einer Rechtsanwältin, einer Hilfsorganisation oder einer Beratungsstelle muss die Ausländerbehörde dem Antrag stattgeben. Das Sicherste ist, wenn eine Einladung durch den die Rechtsanwältin oder die Organisation erfolgt.

Für Reisen in andere Bundesländer als Berlin muss immer eine Verlassenserlaubnis beantragt werden. Die Ausländerbehörden sollen einen Antrag auf eine Verlassenserlaubnis nur in Ausnahmefällen verweigern, und zwar bei

- feststehendem Abschiebungstermin,
- Vorliegen von Anhaltspunkten, dass das vorübergehende Verlassen die Abschiebung gefährden oder verzögern würde.

Der Antrag für eine Verlassenserlaubnis muss mit einem dringenden öffentlichen Interesse, mit zwingenden Gründen oder zur Vermeidung einer unbilligen Härte begründet werden (gewichtige persönliche Interessen der antragstellenden Person). Solche könnten beispielsweise vorliegen bei

- dem Besuch eines Facharztes
- dringenden familiären Angelegenheiten,
- dem Besuch kranker Familienmitglieder,
- der Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen,
- der aktiven Teilnahme an sportlichen, musikalischen oder künstlerischen Veranstaltungen,
- der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Jugendfreizeiten,
- der Wahrnehmung von Bildungsangeboten,
- der Arbeits-, Schul- oder Ausbildungsplatzsuche.

Liegen „zwingende Gründe“ vor oder sollte eine „unbillige Härte“ vermieden werden, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Verlassenserlaubnis. In allen anderen Fällen trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung: Sie kann die Reise erlauben, sie kann sie aber auch verweigern. Es ist ratsam, einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung zu verlangen, sodass dagegen geklagt werden kann.

Die Ausländerbehörde kann bei regelmäßigen Terminen auch eine „Dauerverlassenser-

laubnis“ für ein anderes Bundesland ausstellen, insbesondere

- bei medizinischer oder therapeutischer Behandlung,
- bei Arbeit in einem anderen Bundesland,
- bei regelmäßigem Besuch von religiösen Einrichtungen,
- zur Ausübung eines Erziehungs- oder Umgangsrechts für bzw. mit einem Kind.

1.4.2 Strafen bei Verletzung der Residenzpflicht

Geflüchtete werden in Berlin und Brandenburg häufig von der Polizei kontrolliert, vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Bahnhöfen. Grundsätzlich sollten sie bei Polizeikontrollen außer ihren Personenangaben keine weiteren Angaben machen, weil schon diese Angaben gegen sie verwendet werden können, indem die Polizei versucht, etwas Rechtswidriges in ihrem Verhalten festzustellen.

Geflüchtete, die ohne die erforderliche Verlassenserlaubnis außerhalb des erlaubnisfreien Aufenthaltsbereichs von der Polizei aufgegriffen werden, begehen beim ersten Mal eine Ordnungswidrigkeit (§ 86 AsylG für Asylsuchende, § 98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG für Geduldete). Beim wiederholten Mal ist es schon eine Straftat (§ 85 Nr. 2 AsylG für Asylsuchende, § 95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG für Geduldete).

Ordnungswidrigkeit bedeutet, dass ein Bußgeld bezahlt werden muss. Wie hoch das Bußgeld ist, richtet sich nach einem Bußgeldkatalog.

Im Falle einer Straftat, wird von der Polizei

oder der Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei wird der dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern. Gegenüber der Polizei sollten auch hier außer den Personalangaben keinerlei Angaben gemacht werden. Sobald Angaben gemacht werden, können diese gegen den die Betroffene_n verwendet werden. Das gilt im Übrigen grundsätzlich, wenn einer Person von der Polizei eine Straftat vorgeworfen wird.

Bei einer Straftat wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht muss eine Geldstrafe bezahlt werden. Die Geldstrafe kann auf Antrag auch in Raten abgezahlt werden, im schlimmsten Fall muss sie im Gefängnis abgesessen werden. Häufigere Verstöße, können sich negativ auf die aufenthaltsrechtliche Situation des der Geflüchteten auswirken. Während des Asylverfahrens spielt es zwar noch keine Rolle, aber ein späterer Aufenthalt kann wegen dieser Straftaten verweigert werden.

Die Überprüfung eines Strafbefehls durch eine_n Rechtsanwält_in ist oft sehr sinnvoll, da häufig falsche Voraussetzungen beim Erlass des Strafbefehls angenommen werden. Jedoch sind die Gebühren für den die Rechtsanwält_in oft höher als die zu zahlende Geldstrafe. Im Fall einer Gerichtsverhandlung ist es in der Regel sinnvoll, sich von einem_er spezialisierten Rechtsanwält_in vertreten zu lassen.

	Grundbetrag	Taschengeld	insgesamt (Barbetrag)
Haushaltsvorstand	219,00 €	135,00 €	354,00 €
Ehe- bzw. Lebenspartner	196,00 €	122,00 €	318,00 €
Alleinstehende Haushaltsangehörige	176,00 €	108,00 €	284,00 €
14 - 17 Jahre Haushaltsangehörige	200,00 €	76,00 €	276,00 €
6-13 Jahre Haushaltsangehörige	159,00 €	83,00 €	242,00 €
0-5 Jahre Haushaltsangehörige	135,00 €	79,00 €	214,00 €

2. Leistungen zum Lebensunterhalt

2.1 Allgemeine Leistungen

Alle Asylsuchenden, sowie Geduldete und Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthalt nach §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG sowie nach § 25 Abs. 5 AufenthG für die ersten 18 Monate nach Erteilung erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies bedeutet, dass sie Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Regelleistungen, Kosten der Unterkunft und Heizung) und Zugang zur medizinischen Versorgung erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.07.2012 entschieden, dass die bis dahin getätigten Berechnungen nicht verfassungsgemäß waren und dass Geflüchteten nicht weniger als das Existenzminimum zusteht. Als Existenzminimum werden die Leistungen angesehen, die nach dem SGB II (ALG II / Hartz IV) bewilligt werden. Derzeit sind die Regelsätze daher so hoch wie Sozialhilfe oder ALG II, abzüglich eines kleinen Betrags, der zu Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben dient. Sie werden jährlich angepasst.

Seit März 2016 gelten die Zahlen in obenstehender Tabelle:

Für Geflüchtete in der Erstaufnahmeeinrichtung gilt vorrangig das Sachleistungsprinzip, auch für das Taschengeld (nachrangig: Gutscheine oder Geldleistung). Erst nach einer Verteilung in eine Gemeinschaftsunterkunft stehen den Geflüchteten grundsätzlich Geldzahlungen zu, Geldzahlungen zumindest für das Taschengeld müssen zwingend nur bei Personen erbracht werden, die bereits in einer eigenen Wohnung leben.

Mit den Gutscheinen kann nur in bestimmten Läden und möglichst genau für den auf dem Gutschein vermerkten Betrag eingekauft werden. Höchstens 10 % des Wertes kann als Wechselgeld in bar zurückgegeben werden.

Zusätzlich zum Grundbetrag werden die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) übernommen. Bei Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft wird ein Pauschalbetrag für Haushaltsenergie abgezogen. Dieser beträgt ungefähr 20 - 30 € für Alleinstehende und 10 - 20 € für Angehörige.

Für besondere Lebenslagen können zusätzliche Leistungen beantragt werden. Das Sozialamt entscheidet hier nach Ermessen. Dies kann beispielsweise bei kostenaufwendiger Ernährung (wegen Schwangerschaft oder Krankheit), Babyerstausrüstung und Schwangerschaftsbedarf, Klassenfahrten oder Passbeschaffungskosten einschließlich Fahrten zur Botschaft der Fall sein. Diese Leistungen müssen immer im Voraus schriftlich beantragt werden. Bei einer Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden.

2.2 Leistungskürzungen

Unter bestimmten Bedingungen kann das Sozialamt die oben genannten Leistungen kürzen.

Dies kann geschehen, wenn der_die Betreffende nach seiner_ihrer Einreise beim Sozialamt angegeben hat, er_sie sei nur eingereist, um Leistungen zu erhalten, wenn eine Person aufgrund der Dublin-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll oder wenn das Sozialamt zu der Auffassung gelangt, dass eine Abschiebung aus von dem_der Geflüchteten zu vertretenen Gründen nicht möglich ist, z. B. weil ihm_ihr vorgeworfen wird, sich nicht um einen Reisepass zu bemühen. Dann wird dem_der Geflüchteten fehlende Mitwirkung bzw. Mitwirkungspflichtverletzung vorgeworfen.

Diese Kürzungen sind jedoch seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 höchst umstritten. Das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg hält eine Kürzung der Leistungen für unzulässig. Daher sollte gegen eine Kürzung immer Widerspruch erhoben und eventuell ein Eilverfahren beim Sozialgericht eingeleitet werden.

2.3 Höhere Leistungen nach 15 Monaten nach § 2 AsylbLG

Wer über 15 Monate in Deutschland Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat und die Dauer seines Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, d. h. seinen Mitwirkungspflichten immer nachgekommen ist, erhält Leistungen entsprechend dem SGB XII. Diese Leistungen liegen derzeit bei monatlich: Alleinstehende 404,00 €, zwei volljährige Partner jeweils 364,00 €, volljährige Haushaltsangehörige 324,00 €, 14-17jährige Haushaltsangehörige 306,00 €, 6-13jährige Haushaltsangehörige 270,00 €, 0-5jährige Haushaltsangehörige 237,00 €.

Zudem kann ein Mehrbedarf geltend gemacht werden (für Alleinerziehende, kostenaufwendige Ernährung etc.) und für die Ersteinrichtung einer Wohnung mit Möbeln und Hausrat kann ein Antrag auf Beihilfen gestellt werden.

Die Krankenversicherung erfolgt über eine normale Chipkartenversicherung. Es werden alle notwendigen medizinischen Leistungen, Heil- und Hilfsmittel etc. übernommen. Allerdings müssen auch Zuzahlungen für Medikamente und Krankenhausaufenthalte geleistet werden. Wenn diese Kosten bei chronisch Kranken 2 % der Sozialhilfe, (höchstens 48,48 €), überschreiten, kann unter Vorlage der Quittungen für das laufende Kalenderjahr eine Zuzahlungsbefreiung beantragt werden. Liegt die geleistete Zuzahlung dann über der Belastungsgrenze, wird die Differenz zurückerstattet. Kinder unter 18 Jahren sind generell von Zuzahlungen befreit.

2.4. Anrechenbares Einkommen

Bei Erwerbseinkommen besteht die Pflicht, dem Sozialamt die Höhe des Einkommens mitzuteilen. Das Arbeitseinkommen wird dann auf die Leistungen angerechnet. Dabei bleibt ein Betrag in Höhe von 25 % des Gehaltes je nach Höhe anrechnungsfrei (allerdings nur bis zu 50 % des Grundbetrags und der Kosten der Unterkunft) und steht so zusätzlich zu den Leistungen zur Verfügung. Ist das Einkommen höher als die Grundleistungen, wird es auf die Miete angerechnet.

3. Medizinische Versorgung

3.1. Eingeschränkte Leistungen

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss Geflüchteten bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§§ 4 und 6 AsylbLG) gewährt werden. Chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z. B. Diabetes). Zahnersatz wird nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn dies unaufschiebbar notwendig ist, z. B. wenn ohne Behandlung Folgeschäden drohen (z. B. Magenerkrankung durch fehlende Kaufähigkeit). Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden. Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden.

Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden, wenn Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden.

Folgende Vorsorgemaßnahmen können in Anspruch genommen werden:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Leistungen nach der Entbindung und Pflege nach der Geburt
- Kinderuntersuchungen (von der U1 bis zur J1 im Alter von 12-14 Jahren)
- jährliche Krebsfrüherkennung für Frauen ab 20 und Männer ab 45 Jahre
- allgemeine Gesundheitsuntersuchungen für Menschen ab 35 Jahren (alle 2 Jahre)
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen unter 18 Jahre zweimal jährlich, danach einmal jährlich
- sämtliche Kinderimpfungen
- Tetanus-, Diphtherie- und Polioimpfungen für Erwachsene
- Kosten für Verhütung

3.2. Kostenübernahme

Wenn Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden, wird für die Vorstellung beim allgemeinen Arzt, Zahnarzt oder Frauenarzt ein Kostenübernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Sozialamt benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Sozialamt eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Sozialamt zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Sozialamt einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus. Manchmal werden die Kostenübernahmescheine auch direkt vom Sozialamt zum Arzt geschickt.

Werden ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert, kann dagegen bei schriftlicher Ablehnung innerhalb eines Monats, bei

mündlicher Ablehnung innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegt werden. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann beim Sozialgericht eine Klage eingereicht werden. In dringenden Fällen kann beim Gericht ein Eilverfahren eingeleitet werden.

Im Falle einer akuten Erkrankung oder Schmerzen, können sich Geflüchtete immer in die Rettungsstelle des nächsten Krankenhauses in die Rettungsstelle begeben oder den Notarzt rufen. Denn Notfälle müssen immer behandelt werden, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden. Notwendige Krankenhausbehandlungen werden vom Sozialamt grundsätzlich bezahlt. Die Krankenhauseinweisung erfolgt über den Hausarzt.

3.3. Krankenversicherungskarte

Bei Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG (siehe 2.3.) bekommen Geflüchtete eine Krankenversicherungskarte und können die eingeschränkten Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG durch die gesetzliche Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

Achtung: Durch das am 1. April 2016 verabschiedete Landesaufnahmegesetz ist für alle Geflüchtete, die außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, also bereits auf die Kommunen verteilt worden sind, die Krankenversicherungskarte einzuführen. Die Landkreise und kreisfreien Städte wurden aufgefordert, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und einigen Krankenkassen bis zum 01.07.2016 beizutreten.

4. Schwangerschaft und Geburt

4.1. Leistungen bei Schwangerschaft und Stillzeit

Bei Schwangerschaft besteht generell Anspruch auf alle mit der Schwangerschaft in Verbindung stehenden, notwendigen ärztlichen Leistungen, wie bei deutschen Frauen auch (Vorsorgeuntersuchungen, Labortests, Hebammenhilfe u.v.m.). Die Schwangerschaft muss mit einem Mutterpass nachgewiesen werden und beim Sozialamt die Übernahme aller Leistungen beantragt werden.

Ab der 12. Schwangerschaftswoche besteht ein Anspruch auf Mehrbedarf für die nötige, aufwendigere Ernährung. Die meisten Sozialämter gewähren Geflüchteten, die Leistungen nach § 3 oder § 1a AsylbLG beziehen, diesen Mehrbedarf jedoch nicht oder nur, wenn ein Arzt den Mehrbedarf begründet. Wie bei jeder Entscheidung des Sozialamtes kann auch hier bei einer Ablehnung innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegt werden.

Zusätzlich kann Bekleidungsbeihilfe für Schwangerschaftsbekleidung, Still-BHs sowie Klinikbedarf (Bademantel, aufknöpfbare Nachthemd, Badeschuhe, Waschtasche) beantragt werden, in einigen Sozialämtern allerdings nur bei der ersten Schwangerschaft in Deutschland. Dabei ist es egal, in welchem Schwangerschaftsmonat die Geflüchtete schwanger ist.

Manchmal wird diese Leistung als Sachleistung aus Kleiderkammern gewährt. Dies sollte aus hygienische Gründen abgelehnt werden.

4.2. Leistungen für das Baby

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat kann beim Sozialamt eine Babyerstaussattung beantragt werden. Diese beinhaltet: Babybekleidung, Babybett mit Zubehör, Kinderwagen, Pflegemittel, Decken, Windeln.

Zusätzlich kann, solange das Kind noch nicht geboren ist, in einer Schwangerschaftsberatungsstelle bei der Stiftung „Mutter und Kind“ ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden. Das Geld darf nicht auf andere Leistungen angerechnet werden. In der Schwangerschaftsberatungsstelle muss der Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen und nach der Geburt eine Geburtsurkunde vorgelegt werden.

4.3. Geburtsurkunden

Für in Deutschland geborene Kinder stellt das zuständige Standesamt in der Regel nach der Geburt eine Geburtsurkunde aus. Zusätzlich zu der Geburtsurkunde erhält die Mutter oder die Eltern drei Geburtsbescheinigungen zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und für religiöse Zwecke.

Können die Eltern oder die Mutter ihre eigene Identität nicht nachweisen, erhalten sie meist nur einen Auszug aus dem Geburtenregister mit der Anmerkung, dass die Angaben zur Person auf eigenen Aussagen beruhen. Mit dieser Bescheinigung können dann für das Kind Leistungen beim Sozialamt beantragt werden.

Die Geburtsurkunde enthält keinerlei Aussagen über die Staatsangehörigkeit der Eltern oder des Kindes. Wird ein solcher Nachweis benötigt, beispielsweise wenn das Kind deutsch ist, wird bei Bedarf eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt bzw. kann in der

Meldestelle ein Kinderausweis beantragt werden.

5. „Besonders Schutzbedürftige“

Die Europäische Union stellt in der Aufnahmeleitlinie (2013/33/EU) insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf fest:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- ältere Menschen (d.h. Personen über 65 Jahren)
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer von Menschenhandel
- Personen mit psychischen Störungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer von Genitalverstümmelung.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Personen mit besonderem Schutzbedarf identifizieren und angemessen versorgen. Ziel ist es, ihre Gesundheit wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten, sowie ihre Benachteiligungen auszugleichen. Ihre jeweiligen besonderen Bedürfnisse müssen bei der Versorgung berücksichtigt werden.

Die Aufnahmeleitlinie wurde bisher nicht gesondert ins Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überführt, sondern die Versorgung von Personen mit besonderem Schutzbedarf erfolgt im Rahmen der §§ 4 und 6 AsylbLG.

Weil die Richtlinie nicht explizit in deutsches Recht umgesetzt wurde, gilt, dass diese unmittelbar anwendbar ist. Das bedeutet: Dort, wo es Spielräume im nationalen Recht gibt, sind diese entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie auszulegen. Da die Richtlinie für Personen mit besonderem Schutzbedarf einen Rechtsanspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Versorgung vorsieht, reduziert sich das in § 6 AsylbLG angeführte Ermessen auf Null.

Laut dem Netzwerk Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg verweist der Begriff „Erforderlichkeit“ auf den Leistungskatalog im SGB XII. In analoger Anwendung dieser Bestimmungen sind die dort normierten Leistungen für Personen mit besonderem Schutzbedarf/„besonders Schutzbedürftige“ gem. § 6 Abs. 1 AsylbLG auch Asylsuchenden als Rechtsansprüche zu gewähren.

Ist der besondere Schutzbedarf nicht bereits offensichtlich, so ist ein erster Schritt, die Zugehörigkeit zum Personenkreis mit besonderem Schutzbedarf nachzuweisen und schriftlich darzulegen. Dafür müssen ärztliche und/oder psychologische Gutachten oder Stellungnahmen eingeholt werden, um damit die verschiedenen (medizinischen) Leistungen zu beantragen.

Geflüchtete sollten wissen, wie wichtig es ist, dass die Behörden ihre „besondere Schutzbedürftigkeit“, d. h. ihre Zugehörigkeit zu den o. g. Gruppen mit besonderem Schutzbedarf, feststellen und hartnäckig darauf bestehen.

6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf speziellen Schutz. Das bedeutet, dass ausländische Minderjährige und Jugendliche, deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sich nicht in Deutschland aufhalten, durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen und versorgt werden (§ 42 SGB VIII (KKJHG)). Die Inobhutnahme ist eine jugendhilferechtliche Maßnahme zum Schutz des Kindes und völlig getrennt von ausländer- oder asylrechtlichen Bestimmungen. Die Leistungsgewährung erfolgt durch das zuständige Jugendamt (§ 86 Abs. 7 SGB VIII). Diese Regelungen gelten für alle unbegleiteten Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag oder einen sonstigen Antrag auf Schutz stellen oder zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden sollen. Diese Kinder und Jugendlichen fallen also nicht unter das AsylbLG.

Staatliche Behörden haben den Auftrag, UMF beim zuständigen Jugendamt zu melden. Wenn ein Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines UMF erhält, muss dieses umgehend ein entsprechendes Inobhutnahmeverfahren einleiten und einen Vormund bestellen (§ 1674 I, 1773 ff BGB). Allein durch die Vormundschaft werden die minderjährigen Geflüchteten handlungsfähig. Erst danach können sie Anträge stellen, auch den Asylantrag.

Da unbegleitete Minderjährige stärkere Rechte haben, wird oftmals durch Behörden versucht, das Alter der Geflüchteten anzuzweifeln. Dabei kommt es vor, dass ein_e Sachbearbeiter_in nur durch das Anschauen des_der Minderjährigen dessen_deren

Alter selbständig festlegt und die Geflüchteten plötzlich als Volljährige behandelt. Dagegen kann beim Gericht ein Eilverfahren angestrengt werden.

Während des gerichtlichen Verfahrens wird ein sog. Altersfeststellungsgutachten gefertigt. Dabei werden die Hände und Schultern des_der Betroffenen geröntgt und aufgrund der Verwachsungen das Alter festgestellt. Details zu Umfang und Art der dabei angewendeten medizinischen Verfahren sind umstritten, etwa Qualifikation und Zahl der heranzuziehenden Experten und die Frage, ob in jedem Fall, auch zwangsweise, Röntgen- und CT-Verfahren einzusetzen sind.

Derzeit werden UMF im ALREJU, einer Einrichtung des Diakonischen Werkes für jugendliche Flüchtlinge, in Fürstenwalde untergebracht. Zusätzlich werden UMF in anderen spezialisierten Einrichtungen, Wohnverbänden, aber auch in Gemeinschaftsunterkünften in den kreisfreien Städten Brandenburg/Havel, Cottbus und Potsdam untergebracht. Die Unterbringung von unbegleiteten Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften hält auch die Landesregierung Brandenburgs nicht für angebracht. Hier sollte immer versucht werden, gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzugehen.

7. Arbeit, Ausbildung, Studium und Integrationskurse

7.1 Arbeitserlaubnis

Für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung ist das Arbeiten in der Zeit verboten, in der sie verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, in jedem Fall aber in den ersten 3 Monaten ihres Aufenthaltes

wie bei Geduldeten (§§ 61 Abs. 1 und 2 AsylVfG iVm, § 32 BeschV). Die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist mit dem Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen.

Für Menschen aus „sicheren Herkunftsländern“ gibt es auch danach keine Möglichkeit, legal zu arbeiten, weder mit Aufenthaltsgestattung noch mit Duldung. Für alle anderen ist nach 3 Monaten bzw. der Beendigung der Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die „Aufnahme einer Beschäftigung [...] zustimmungspflichtig“ oder die „Arbeitsaufnahme mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“. Geflüchtete können dann bei der Ausländerbehörde für einen bestimmten Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis beantragen. Allerdings gilt hier die Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 1b AufenthG. Das bedeutet, dass die Arbeitserlaubnis nur dann erteilt wird, wenn keine „bevorrechtigten Arbeitnehmer/innen“ (z. B. Deutsche, EU-Bürger, Personen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben) für diesen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Außerdem darf der_die Geflüchtete nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, als vergleichbare Arbeitnehmer_innen (§ 39 Abs. 2 AufenthG) (Lohn-/Arbeitszeit-/Urlaubszeitprüfung). Daher leitet die Ausländerbehörde den Antrag auf Arbeitserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit weiter, die ihn dann innerhalb von zwei Wochen prüft. Anschließend erteilt die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Geflüchtete mit Duldung dürfen nicht arbeiten, wenn die Ausländerbehörde der Ansicht ist, dass sie nur nach Deutschland eingereist sind, um Leistungen nach dem AsylbLG zu beziehen. Dies gilt auch, wenn die Ausländerbehörde meint, dass die

Geflüchteten die Gründe, aus denen sie nicht abgeschoben werden können, selbst verursacht haben. Das wird beispielsweise angenommen bei falschen Angaben zur Identität oder der Weigerung, bei der Passbeschaffung mitzuwirken. Weiter dürfen geduldete Geflüchtete nicht arbeiten, wenn sie aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat stammen und der abgelehnte Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt worden ist. (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

Wenn die Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ablehnt, kann der_die Geflüchtete dagegen Widerspruch einlegen und beim Verwaltungsgericht gegen den Widerspruchsbescheid klagen. Um zu vermeiden, dass der_die Arbeitgeber_in den Arbeitsplatz, für den die Arbeitserlaubnis beantragt wurde, in der Zwischenzeit mit einer anderen Person besetzt, kann auch ein Eilantrag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah entscheiden.

Die Erfolgsaussichten einer solchen Klage sind allerdings in aller Regel gering, vor allem wenn die Ablehnung damit begründet wird, dass es ausreichend bevorrechtigte Arbeitnehmer_innen gibt oder dass die Vergütung schlechter ist, als in vergleichbaren Fällen.

7.2. Ausbildung und Freiwilligendienste

Für die schulische und die betriebliche Ausbildung gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Für schulische oder nicht-betriebliche Ausbildungen oder die Teilnahme an einem „Berufsvorbereitenden Jahr“ (BVJ) wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Voraussetzung für eine Bewerbung in einer Fach- oder Berufsfachschule ist jedoch in der Regel mindestens die Berufsbildungs-

reife/Hauptschulabschluss, meistens sogar die erweiterte Berufsbildungsreife/erweiterter Hauptschulabschluss.

Für die betriebliche Ausbildung oder für ein betriebliches Praktikum braucht der_die Geflüchtete eine Arbeitserlaubnis (siehe oben). Allerdings ist für die folgenden Tätigkeiten keine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich:

- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums, der Berufsvorbereitung, zur Einstiegsqualifizierung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, zu Weiterbildungszwecken oder im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
- Tätigkeit als Hochqualifizierte, Führungskräfte oder in der Wissenschaft, Forschung und Entwicklung
- qualifizierte betriebliche Berufsausbildung
- Tätigkeit als Familienangehörige_r des Arbeitgebers der Arbeitgeberin, wenn sie mit diesem zusammenleben
- Tagesdarbietungen, Berufssport und Fotomodelle, Freiwilligenprogramme

Für ein „Freiwilliges soziales Jahr“ (FSJ) oder „Freiwilliges ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird zwar eine Arbeitserlaubnis benötigt, die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist aber nicht erforderlich. Es findet keine Vorrangprüfung oder Lohnprüfung statt. Gleiches gilt für den Bundesfreiwilligendienst, auch hier ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

Weitere Informationen zum Thema Arbeitserlaubnis:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/arbeitserlaubnis

7.3. Selbstständige Tätigkeit

Mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (z. B. Honorartätigkeiten) nicht gestattet.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1, § 23a, § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG muss bei der Ausländerbehörde die Gestattung der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Diese fragt dann bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) an, ob wirtschaftliche Gründe gegen die selbständige Tätigkeit sprechen.

7.4. „Gemeinnützige Arbeit“

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Geflüchtete verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten (§ 5 AsylbLG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich. Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten Geflüchtete für diese Arbeiten eine Aufwandsentschädigung von nur noch 0,80 € pro Stunde. Es handelt sich nicht um reguläre Anstellungen und die angebotene Arbeit kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z. B. Krankheit, keine Betreuungsmöglichkeiten für die Kin-

der o. ä.). Anderenfalls können die Sozialleistungen gekürzt werden.

Die Sozialämter können Geflüchtete nun überdies zur Aktivierung in Arbeitsangelegenheit verpflichten, an Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen teilzunehmen. Hierfür soll dann eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt werden. Allerdings ist auch eine Leistungskürzung vorgesehen, falls der Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

7.5. Studium

Aus dem Aufhebungserlass des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.5.2006 ergibt sich, dass Geflüchteten ein Studium grundsätzlich erlaubt sein soll, soweit nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz die hochschulrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ausländerbehörde kann jedoch die Auflage „Studium nicht gestattet“ erteilen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Dauer des bisherigen Aufenthalts, Integrationsleistungen etc. berücksichtigt werden sollen.

Große Hürden für die Aufnahme eines Studiums liegen bei der ggf. bestehenden Residenzpflicht, der Finanzierung des Lebensunterhalts, der Krankenversicherung, den Semestergebühren und den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Universitäten.

Geduldete können eine Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (§ 8 Abs. 2a BAFöG) beantragen, wenn sie sich mindestens seit 15 Monaten rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten.

Ohne Einschränkung wird BAFöG geleistet an Asylberechtigte, Staatsangehörige der

Türkei, deren Eltern als Arbeitnehmer_innen eingereist sind, und an andere Ausländer der mit auf Dauer angelegten Aufenthalt (§§ 22, 23, 23a, 25 Abs.1 u. 2, 25a, b, 28, 37, 38 oder 104a AufenthG) oder an Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG, wenn der_die Ehegatte_in oder Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3-5, 31 AufenthG wird BAFÖG geleistet, wenn sich der_die Betreffende seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhält. Das Gleiche gilt, wenn der_die Betreffende eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 AufenthG besitzt und der_die Ehegatte_in oder Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Für eine Bewilligung von BAFÖG-Leistungen müssen weitere einschränkende Voraussetzungen erfüllt sein, wie das Einkommen der Eltern bzw. der Partner_innen, das Alter der betreffenden Person und die Förderfähigkeit des Ausbildungsgangs.

Informationen zum BAFÖG finden sich unter www.bafoeg.bmbf.de Es gibt darüber hinaus einige weitere Stiftungen und Programme, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Stipendium gewähren, z. B. die Otto-Benecke-Stiftung und die Hans-Böckler-Stiftung.

7.6.Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse

Geflüchtete, die erstmalig eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (mindestens 1 Jahr), haben Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (vgl. § 44, 44a AufenthG). Der Anspruch erlischt,

wenn sie sich nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung zu einem Kurs angemeldet haben und dies nachweisen.

Wer keine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs hat, kann nur dann teilnehmen, wenn noch freie Plätze vorhanden sind. Dazu wird der Besitz einer Aufenthaltsgestattung und die dauerhafte Bleibeperspektive (Maßstab ist eine Anerkennungsquote von 50 %), der Besitz einer Duldung aufgrund dringender humanitärer/persönlicher Gründe bzw. dringendem öffentlichen Interesse oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG verlangt (§ 44 Abs. 4 AufenthG).

Ab dem 01.01.2017 haben die Sozialämter die Möglichkeit, Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und dauerhafter Bleibeperspektive, mit einer Duldung aus humanitären oder persönlichen Gründen oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu einem Integrationskurs zu verpflichten. Das Nichtbefolgen soll wiederum die Leistungskürzung zur Folge haben.

Wird der_die Geflüchtete verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, so können bei Nichtteilnahme Sanktionen verhängt werden, die bis hin zur Gefährdung des Aufenthaltstitels reichen.

Ein Integrationskurs umfasst in der Regel 660 Unterrichtsstunden. Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,55 € pro Unterrichtsstunde erhoben. Davon können Geflüchtete auf Antrag befreit werden. Ebenso können notwendige Fahrtkosten auf Antrag erstattet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Geflüchtete an berufsbezogenen

Sprachkursen teilnehmen. Hierfür gibt es das ESF-BAMF-Programm.

Nähere Informationen:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/projekte-2/projekt-staytion

Für die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung ist die Schulpflicht jedoch mit „Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen“ ausgesetzt. Kinder und Jugendliche, die nicht oder nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, werden sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsge-stattung oder Duldung schulpflichtig. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige.

Bis zum Beginn der Schulpflicht, besteht auf Antrag ein Schulbesuchsrecht.

8. Schule/Kindertagesstätte

8.1. Kindertagesstätte

In Brandenburg besteht ab dem 1. Geburtstag des Kindes einen Anspruch auf eine Tagesbetreuung von 6 Stunden täglich (vgl. § 1 Abs. 2, 3 KitaG Brandenburg). Dies gilt auch für Geflüchtete. Der Kindergartenplatz muss selbst gesucht werden.

Die Kosten für die Unterbringung in der Kindertagesstätte richten sich nach dem Einkommen und nach der Anzahl der Stunden, die das Kind betreut werden soll. Sie sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Die Kosten für die Essensversorgung stehen meist unabhängig vom Einkommen der Eltern fest und müssen von den Eltern bezahlt werden.

8.2. Schule

Auch für Kinder, die sich gestattet (Asylverfahren) oder geduldet im Land Brandenburg aufhalten, gilt die Schulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt 10 Jahre, die daran anschließende Berufsschulpflicht endet generell am Ende des Schuljahres in dem die Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet (§§ 38, 39 BbgSchulG).

In Brandenburg werden alle Kinder, die bis zum 30. September 6 Jahre alt werden, am 01. August desselben Jahres schulpflichtig. Kinder, die vom 01. Oktober bis 31. Dezember 6 Jahre alt werden, können auf Antrag in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Einschulung nicht ausreichend deutsch sprechen, werden verpflichtet, an Sprachförderkursen teilzunehmen (§ 37 Abs. 2 BbgSchulG). Eine Zurückstellung allein wegen unzureichender oder fehlender Deutschkenntnisse bei Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 ist unzulässig (§ 3 Abs. 4 Eingliederungsverordnung- EingIV).

Für Kinder ohne oder mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen werden Vorbereitungsgruppen und Förderkurse eingerichtet. Alles Weitere ist in der „Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ (Eingliederungsverordnung – EingIV) geregelt.

Weitere Informationen:

www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/asylbewerberleistungsgesetz/bildungs-und-teilhabepaket

Teil D: Achtung! Aktuelle Ergänzung: _____ Integrationsgesetz seit 06.08.2016 in Kraft

Seit dem 06.08.2016 ist das Integrationsgesetz in Kraft. An dieser Stelle können wir nur einen groben Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben. Abzuwarten bleibt, wie sich das Gesetz, durch das teilweise weitreichende, zum Teil nur befristet geltende Änderungen im Asyl-, Aufenthalts- und Sozialgesetz vorgenommen werden, praktisch auswirkt und von den Behörden ausgelegt wird.

Die wichtigsten Neuregelungen sind:

1. Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete nach 3 Monaten ohne Vorrangprüfung

Flüchtlinge, über deren Antrag auf humanitären Schutz noch nicht entschieden wurde, haben nach 3 Monaten Aufenthalt grundsätzlich Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung setzte bislang regelmäßig voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob bevorrechtigte inländische Arbeitnehmer_innen für die Beschäftigung zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung) und die Flüchtlinge nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer_innen beschäftigt werden (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).

Mit einer neuen Änderung der Beschäftigungsverordnung, die ebenfalls am 06.08.2016 in Kraft trat, wird festgelegt, in welchen Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit künftig die Vorrangprüfung entfällt. Die neue Regelung erfasst 133 der insgesamt 156 Agenturbezirke. In Brandenburg entfällt die Vorrangprüfung komplett.

Die verbleibenden 23 Agenturbezirke, in

denen weiterhin innerhalb der ersten 15 Monate des Aufenthalts eine Vorrangprüfung bei Asylbewerber_innen und Geduldeten durchgeführt wird, befinden sich in Bayern und Nordrhein-Westfalen sowie Mecklenburg-Vorpommern, das vollständig ausgenommen wurde.

Die Beschäftigungsbedingungen der Flüchtlinge werden von der Bundesagentur für Arbeit weiterhin in allen Agenturbezirken geprüft.

Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert.

Die Regelung ist auf 3 Jahre befristet und tritt am 06.08.2019 außer Kraft.

2. Wesentliche Erleichterung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete und Geduldete für die Dauer von 3 Jahren.

Junge Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und andere Schutzsuchende sollen nach Möglichkeit eine qualifizierte Berufsausbildung absolvieren. Um ihnen dies zu erleichtern, wird die Ausbildungsförderung für sie weiter geöffnet.

Für Asylbewerber_innen mit guter Bleibeperspektive sind ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung oder berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach 3 Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich.

Berufsausbildungshilfe und Ausbildungsgeld können Asylbewerber_innen nach 15 Monaten Voraufenthalt bekommen – außer sie wohnen noch in einer Aufnahmeeinrich-

tung. In den ersten 15 Monaten gibt es Asylbewerberleistungen, auch während einer Ausbildung.

Geduldete können bereits nach 12 Monaten Voraufenthalt mit ausbildungsbegleitenden Hilfen und assistierter Ausbildung unterstützt werden – 3 Monate früher als bisher. Sie müssen dafür einen betrieblichen Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine konkrete Zusage haben.

3. Anspruch auf Duldung bei berufsqualifizierter Ausbildung

Durch eine Änderung des § 60a AufenthG wird festgelegt, dass für Inhaber_innen einer Duldung die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in staatlich anerkanntem oder vergleichbarem Ausbildungsberuf einen „dringenden persönlichen Grund“ im Sinne der Vorschrift darstellt und so ihrerseits einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bedeutet. Diese wird regelmäßig für die Dauer des Ausbildungsvertrages erteilt und kann im Anschluss zu einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung in diesem Beruf führen.

Ausgeschlossen hiervon sind Personen mit strafrechtlichen Verurteilungen.

Bei Abbruch der Ausbildung – oder später der Berufsausübung – erlischt die Duldung oder wird widerrufen.

4. Erweitertes Integrationskursangebot und verschärfte Sanktionen

Die Zugangsmöglichkeiten zu Integrationskursen werden verbessert. Gleichzeitig werden aber die Möglichkeiten, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte und auch Geflüchtete

im laufenden Verfahren zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, und die Sanktionsmöglichkeiten bei mangelnder Teilnahme deutlich erweitert. Für Asylbewerber_innen mit guter Bleibeperspektive wird die Teilnahmemöglichkeit neu geschaffen.

5. Wohnsitzauflage (neue Vorschrift § 12a AufenthG)

Auch nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder nach Erhalt eines Titels nach §§ 22, 23, 25 Abs. 3 AufenthG sollen diese Menschen ihren Wohnsitz nicht mehr frei wählen können und müssen nun in den ersten 3 Jahren nach Zuerkennung ihres Schutzes bzw. nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie nach ihrer Ankunft zugewiesen wurden. Dies gilt rückwirkend für Anerkennungen ab dem 01.01.2016. Die Länder können Schutzberechtigten darüber hinaus in diesen 3 Jahren einen konkreten Wohnsitz zuweisen, wenn dort angemessener Wohnraum existiert oder wenn dadurch die Versorgung mit angemessenem Wohnraum, der Spracherwerb und die Arbeitsmarktintegration erleichtert werden. Umgekehrt kann ihnen auch verboten werden, an bestimmte Orte, insbesondere in Ballungsräume zu ziehen, um „soziale und gesellschaftliche Ausgrenzung zu vermeiden“.

Die Wohnsitzverpflichtung gilt auch für nachziehende Familienangehörige.

Von der Verpflichtung wird abgesehen, wenn ein Arbeitsverhältnis mit über 15 Wochenstunden, oder ein Studium oder Berufsausbildungsverhältnis besteht. Die Aufhebung der Verpflichtung kann beantragt werden, im Falle familiärer Gründe, wegen einer Ausbildung oder wenn ein Härtefall vorliegt.

Widerspruch und Klage gegen eine solche Verpflichtung haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Leistungskürzungen

In Kraft getreten sind auch weitere neue Möglichkeiten der Leistungskürzungen der ohnehin schon im Verlauf der Jahre auf das Unabweisbare abgesenkten Leistungen für Geflüchtete.

So sollen diejenigen Personen weniger Geldleistungen erhalten, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten haben oder im Rahmen des (geplanten!) innereuropäischen Umverteilungsprogramms aus Griechenland und Italien einem anderen Staat zugewiesen sind.

Außerdem sollen Leistungen gekürzt werden können, wenn Berechtigte bestimmte Integrationsmaßnahmen verweigern. Darunter fällt unter anderem die Weigerung, eine angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen oder an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Dabei ist noch nicht einmal sichergestellt, dass es ausreichend Plätze in den Integrationskursen gibt. Es ist zu befürchten, dass Sanktionen verhängt werden, obwohl die Menschen in der Regel hoch motiviert sind, sich in der Gesellschaft einzufinden.

Schließlich werden mit Leistungskürzungen auch Verstöße gegen Mitwirkungspflichten sanktioniert, so etwa die Nichtaushändigung von Pass oder Passersatz oder anderer Unterlagen, die zur Identitätsklärung beitragen. Die Leistungen werden außerdem gekürzt, wenn die geflüchtete Person Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigert, nicht zur Antragstellung erscheint

oder einer Wohnsitzauflage nicht nachkommt.

7. Erhalt der (unbefristeten) Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nur bei nachgewiesener Integration (§ 26 Abs. 3 AufenthG).

Anders als bisher ist der Übergang in einen unbefristeten Aufenthalt für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlementflüchtlinge nicht mehr allein davon abhängig, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Schutzstatus nicht widerruft, d. h. keine Änderung der Gefahrenlage im Herkunftsstaat annimmt.

Nunmehr kommt es für den Erhalt des unbefristeten Titels auch auf die Integrationsleistungen des Flüchtlings an.

Regelmäßig ist die Niederlassungserlaubnis jetzt erst nach 5-jährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

- wie bisher keine Mitteilung des Bundesamtes über Rücknahme oder Widerruf vorliegt und
- zusätzlich der Lebensunterhalt überwiegend gesichert wird (51% laut Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde) und
- hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A2) bestehen und
- unter Hinweis auf die Regelungen des § 9 AufenthG kein Ausweisungsinteresse besteht, sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und ausreichend Wohnraum vorhanden sind.

Abweichend davon wird bei herausragender Integration weiterhin eine Niederlas-

sungserlaubnis schon nach 3 Jahren erteilt, aber nur wenn

- wie bisher keine Mitteilung des Bundesamtes über Rücknahme oder Widerruf vorliegt und
- die deutsche Sprache **beherrscht** wird und
- der Lebensunterhalt **weit überwiegend** (76% laut Verfahrenshinweisen der Berliner Ausländerbehörde) durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert ist und
- unter Hinweis auf die Regelungen des § 9 AufenthG kein Ausweisungsinteresse besteht, sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und ausreichend Wohnraum vorhanden sind.

In beiden Alternativen werden aber anders als bisher bei der Berechnung der Zeiträume die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet.

Für minderjährig Eingereiste gelten erleichterte Voraussetzungen.

8. Sonstiges

Schließlich gibt es noch einige weitere Änderungen, die in der Öffentlichkeit bisher wenig wahrgenommen wurden.

So werden die Gründe, einen Asylantrag in Deutschland schon als formell unzulässig abzulehnen, weil ein anderes Land zuständig ist, erweitert. Das sollen neben den europäischen Staaten auch die sogenannten „sicheren Drittstaaten“, § 26a AsylG, und sonstige Staaten sein, in denen die geflüchtete Person vor der Einreise nach Deutschland schon vor Verfolgung sicher war, wenn die Staaten zur Aufnahme bereit sind. Dabei wird vermutet, dass ihr dort keine politische Verfolgung droht, wenn sie sich dort länger als 3 Monate

aufgehalten hat, § 27 AsylG. Die Regelungen zu „sicheren Drittstaaten“ und „sonstigen Drittstaaten“ sind schon länger im deutschen Recht verankert, wurden zuletzt aber kaum angewendet. Sie bergen in der Anwendung die Gefahr, dass nicht ausreichend berücksichtigt wird, ob Asylsuchende in den jeweiligen Drittstaaten ausreichend Schutz gewährt bekommen.

Außerdem können in Zukunft im Wege der Amtshilfe bzw. der Abordnung im Ausnahmefall Bedienstete anderer Behörden Anhörungen in Asylverfahren durchführen. Dienen soll dies einer kurzfristigen, vorübergehenden Unterstützung bzw. Arbeitsentlastung des Bundesamtes. Angesichts dessen, dass schon derzeit nach Aussagen von Mitarbeitenden des Bundesamtes viele neue, nicht ausreichend ausgebildete Anhörer_innen eingesetzt werden, wird damit zusätzlich eine Vorgehensweise gesetzlich abgesegnet, die die Gefahr birgt, dass Verfolgungsgründe und für die Schutzbedürftigkeit relevante Umstände nicht ausreichend erkannt und eingeordnet werden. Dies erhöht auch die Gefahr inhaltlicher Fehlentscheidungen.

Und schließlich ist für Personen, die sich um die Aufnahme und Unterstützung Geflüchteter mittels Abgabe einer Verpflichtungserklärung bemühen, Folgendes gesetzlich geregelt und klargestellt: Mit Abgabe einer Verpflichtungserklärung entsteht für die Dauer von 5 Jahren die Verpflichtung zur Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, außer den Leistungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Die Haftung beginnt mit der Einreise der Person und endet nicht mit der Erteilung eines humanitären Titels!

Die entsprechende Regelung gilt auch rückwirkend für alle bereits abgegebenen Verpflichtungserklärungen, soweit bei diesen die 5-Jahres-Frist noch nicht abgelaufen ist.

WEGWEISER

Teil E: Ehe/Lebenspartnerschaft und Familie

Eine Lebenspartnerschaft ist die standesamtliche Verbindung von zwei gleichgeschlechtlichen Partner_innen analog zur Ehe.

Wer mit einem_einer Deutschen verheiratet oder verpartnert ist, hat nach § 28 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese wird in der Regel für 3 Jahre erteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass der_die Betroffene entweder mit einem Visum zur Familienzusammenführung eingereist ist oder der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung legal war und er_sie über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Wenn der_die aufenthaltsvermittelnde Partner_in keinen deutschen Pass hat, muss er_sie zumindest einen gefestigten Aufenthaltstitel haben (z. B. Niederlassungserlaubnis). Außerdem ist dann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausreichender Wohnraum und ein eigenes Einkommen erforderlich (keine Sozialleistungen).

1. Eheschließung im Ausland oder Konsulat

Wenn eine Ehe mit einem_r nichtdeutschen Partner_in im Ausland oder in einem Konsulat nach dem Recht des jeweiligen Landes geschlossen wurde, kann diese Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden. In den meisten Fällen ist es ausreichend, die ausländische Eheurkunde durch die deutsche Botschaft im Land der Eheschließung beglaubigen zu lassen oder eine internationale Eheurkunde bzw. ein internationales Familienbuch aus dem Ausland vorzulegen.

Wenn ein_e deutsche_r Staatsangehörige_r im Ausland geheiratet wurde, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG

von einigen Ausländerbehörden nur dann erteilt, wenn die Einreise nach Deutschland mit einem Visum zur Familienzusammenführung erfolgt ist. Von dieser Voraussetzung kann die Ausländerbehörde nach § 5 Abs. 2 AufenthG jedoch absehen.

2. Eheschließung in Deutschland

Welche speziellen Dokumente für die Eheschließung benötigt werden, unterscheidet sich je nach Herkunftsland. Genauere Auskunft erteilt das Standesamt.

In der Regel benötigt der_die ausländische Partner_in ein Ehefähigkeitszeugnis, das ist eine Urkunde der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, aus der sich ergibt, dass die betreffende Person nicht schon verheiratet ist. Das Dokument darf bei Anmeldung der Eheschließung nicht älter als sechs Monate sein.

Da in vielen Ländern ein solches Dokument nicht ausgestellt wird, kann oft nur eine so genannte Ledigkeitsbescheinigung vorgelegt werden. Das zuständige Oberlandesgericht prüft dann die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Dazu müssen dann die Urkunden vom Standesamt beim Oberlandesgericht vorgelegt werden. Das Verfahren beim Oberlandesgericht kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Bei einigen Ländern ist es notwendig, dass die im Ausland ausgestellten Dokumente von der Deutschen Botschaft im Herkunftsland auf Echtheit geprüft werden. Sie erhalten dann eine „Apostille“ (Eine Form der Beglaubigung internationaler Dokumente). Auch dies dauert in der Regel einige Zeit.

Von allen nichtdeutschen bzw. nicht-inter-

nationalen Dokumenten, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

Ist der_die ausländische Partner_in nicht mit einem Visum zum Zwecke der Eheschließung eingereist, kann die Ausländerbehörde verlangen, dass diese Person in das Herkunftsland ausreist und das Visumverfahren nachholt, d. h. von dort aus das Visum zur Familienzusammenführung beantragt. Dann ist zu prüfen, ob einen Ausreise überhaupt zumutbar ist. Unzumutbar kann eine Ausreise zum Beispiel sein, wenn betreuungsbedürftige Kinder da sind.

Nach 3 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einem_r Deutschen ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht, dass ausreichende Deutschkenntnisse vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert ist. Ansonsten wird die Aufenthaltserlaubnis weiter befristet verlängert.

Ist ein_e Geflüchtete_r ausreisepflichtig, möchte aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft schließen, dann kann bis dahin eine Duldung erteilt werden. Einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht allerdings erst dann, wenn das Datum der Eheschließung bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft schon feststeht.

Manchmal wird bei Ehen zwischen Ausländerinn_en (besonders bei Asylsuchenden oder einem großen Altersunterschied zwischen den Ehepartner_innen) und Deutschen vermutet, dass die Ehe nur geschlossen wurde oder werden soll, um ein Aufenthaltsrecht zu bekommen („Scheinehe“). Besteht ein solcher Verdacht, findet

in der Regel ein ausführliches Interview von beiden Partner_innen statt, in dem Fragen zum Kennenlernen, zur Alltagsgestaltung etc. gestellt werden, um festzustellen, ob eine wirkliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Wenn die Ausländerbehörde davon überzeugt ist, dass es sich um eine sogenannte Scheinehe handelt, wird Strafanzeige erstattet und die Polizei ermittelt. Häufig findet dann eine Hausdurchsuchung statt, um herauszufinden, ob beide Partner_innen tatsächlich zusammen leben.

3. Folgen einer Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft

Unter Umständen hängt bei nicht deutschen Ehepaaren, die sich im Asylverfahren befinden oder denen bereits Schutz zugesprochen wurde, ein Asyl- bzw. Schutzanspruch vom Bestehen der Ehe ab, weil der bzw. die Ehepartner_in „mitverfolgt“ wird. Dieser ehebedingte Schutzanspruch entfällt durch eine Scheidung. Die Person muss dann eventuell einen auf eigene Gründe gestützten Asylfolgeantrag stellen. Hier bedarf es unbedingt einer anwaltlichen Beratung.

Wenn sich in einer Ehe/Lebenspartnerschaft mit einem_r deutschen Partner_in die beiden Personen trennen, kann die Aufenthaltserlaubnis, die aufgrund der Ehe erteilt wurde, entweder zeitlich befristet oder nicht mehr verlängert werden.

Ein eigenständiges, eheunabhängiges bzw. partnerschaftsunabhängiges Aufenthaltsrecht besteht, wenn:

1. man seit mindestens 3 Jahren mit dem_der Partner_in in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis zusammen gelebt hat.

-
2. der Ehegatte verstorben ist, während die Ehe in Deutschland bestand.
 3. die Ehe kürzere Zeit bestanden hat, die Rückkehr aber eine besondere Härte bedeuten würde.
 4. ein gemeinsames Kind vorhanden ist, wofür der ausländische Elternteil das Sorgerecht ausübt.

WEGWEISER

Teil F: Möglichkeiten nach Ausschöpfung aller rechtlichen Schritte

Besteht kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel, sollte zunächst geprüft werden, ob eine Abschiebung überhaupt möglich ist. Folgende Fragen müssen geklärt werden:

1. Gibt es überhaupt eine Flugverbindung in das Herkunftsland?
2. Liegt ein Reisepass vor?
3. Ist der_ die Betroffene reisefähig oder wird durch einen Arzt die Reiseunfähigkeit bescheinigt?
4. Liegt eine Risikoschwangerschaft vor oder steht die Entbindung kurz bevor?
5. Gibt es einen Familienverband, aus dem die Abschiebung den_ die Betroffene_n herausreißen würde? Die Abschiebung würde dann den grundgesetzlichen Familienschutz oder den Schutz des Familienlebens, wie er in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, berühren.
6. Gibt es aktuelle Erlasse oder andere rechtliche Regelungen, die eine Abschiebung in das Herkunftsland verhindern können? (z. B. Abschiebestopp, Bleiberechtsregelung, Bedingungen für einen „humanitären Aufenthalt“)

Wenn dies alles nicht der Fall ist, bleiben nur noch wenige Möglichkeiten, eine Abschiebung zu verhindern:

1. Die Härtefallregelung

Sind alle asyl- und aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, bietet vielleicht die Härtefallregelung (§ 23a AufenthG) die Möglichkeit, doch noch zu einem gesicherten Aufenthaltsrecht zu kommen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG setzt zunächst voraus, dass ein Härtefallverfahren bei der Härtefallkommission (HFK) des Landes Brandenburg durchgeführt wird und die Kommission ein „Härtefallersuchen“ an den Innenminister des Landes richtet. Mit diesem Härtefallersuchen wird der Innenminister aufgefordert, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Härtefallkommission besteht aus insgesamt 10 Vertreter_innen verschiedener Organisationen und Institutionen, die in monatlichen Sitzungen über die Härtefallanträge entscheiden. Härtefallanträge können nicht direkt gestellt werden, sondern müssen durch ein Mitglied der HFK eingebracht werden.

Der_ die Geduldete muss sich also mit seinem_ ihrem Anliegen an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden, um die Einleitung eines Härtefallverfahrens zu erreichen.

In diesem Härtefallverfahren prüft die Härtefallkommission, ob sie aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Gründe ein Härtefallersuchen an den Innenminister richten will. Die Kommission hat bewusst davon abgesehen, starre Kriterien für das Vorliegen solcher Gründe aufzustellen. Vielmehr werden die Umstände jedes Einzelfalles daraufhin überprüft, ob sie es rechtfertigen, ausnahmsweise von einer Abschiebung des_ der Betroffenen abzusehen.

Dennoch lassen sich einige Anhaltspunkte benennen, die für das Vorliegen eines Härtefalles sprechen können:

1. langjähriger Aufenthalt
2. besonders fortgeschrittene Integration

Mitglieder der Härtefallkommission:
<http://service.brandenburg.de/lis/detail.php/178192>

Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV):
www.landesrecht.brandenburg.de

Weitere Informationen: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/haertefallkommission

3. gute Deutschkenntnisse
4. eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts
5. besondere schulische oder außerschulische Leistungen
6. ehrenamtliches Engagement
7. Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigte Familienangehörige
8. Opfer rechter Gewalt

Allerdings gibt es auch zahlreiche Konstellationen, in denen die Härtefallkommission nicht über einen Härtefallantrag entscheiden darf (Ausschlussgründe).

Solche Ausschlussgründe liegen z. B. vor, wenn:

- keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig ist,
- der_die Betroffene erhebliche Straftaten begangen hat,
- der_die Betroffene während des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens in der Vergangenheit falsche Angaben über seine Identität oder sonstige falsche Angaben gemacht hat, und diese Angaben entscheidungserheblich waren,
- von der Ausländerbehörde bereits ein Abschiebetermin festgesetzt wurde.

In ihren monatlichen Sitzungen diskutiert die Härtefallkommission vorliegende Anträge gründlich und stimmt schließlich ab. Erreicht ein Fall eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission, richtet die Kommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister des Landes. Gegen die Entscheidung der Härtefallkommission kann kein Widerspruch erhoben oder vor Gericht geklagt werden.

Auf Grundlage des Härtefallersuchens entscheidet nun der Innenminister Brandenburgs, ob dem_der Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Der Minister ist dabei nicht an das Votum der Härtefallkommission gebunden, sondern trifft seine Entscheidung aufgrund eigener Erwägungen. Er hat auch die Möglichkeit, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit bestimmten Auflagen zu versehen. In zahlreichen Fällen wurde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Beispiel an die Bedingung geknüpft, dass der_die Betroffene seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise unabhängig von Sozialleistungen finanziert.

Achtung: Ein Antrag an die Härtefallkommission bedeutet nicht automatisch, dass die Abschiebung ausgesetzt wird! Es ist also unbedingt notwendig, dass die Ausländerbehörde von dem Härtefallantrag weiß und zusichert, während des Verfahrens nicht abzuschieben.

2. Kirchenasyl

„Kirchenasyl“ bedeutet, dass sich eine Kirchengemeinde entschließt, von Abschiebung bedrohte Personen für eine befristete Zeit aufzunehmen.

Kirchenasyl bedeutet rechtlich gesehen keinen Schutz vor Abschiebung. Die meisten Landesregierungen gehen jedoch nicht gegen ein Kirchenasyl vor, sodass die Geflüchteten in kirchlichen Räumen meist erst einmal sicher sind.

Die Zeit des Kirchenasyls sollte dafür genutzt werden, herauszufinden, wie die Betroffenen doch noch einen Aufenthalt in Deutschland bekommen können. Kirchenasyl bedeutet leider auch, dass sich die Geflüchteten nur sehr eingeschränkt bewegen können, denn ein Verlassen der Kirchenräume kann gefährlich sein. Da diese Situation manchmal wochen- und monatelang andauert, ist Kirchenasyl für alle Beteiligten, die Geflüchteten und die Gemeinde, oftmals eine sehr harte Probe. Geflüchtete erhalten in dieser Zeit keinerlei Leistungen vom Staat und sind auf die Gemeinde angewiesen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass sich für die Geflüchteten die rechtliche Aufenthalts-

situation durch oder während des Kirchenasyls verbessert. Aber viele Kirchenasyls sind positiv ausgegangen, da die Behörden schließlich doch noch überzeugt werden konnten. Dennoch ist ein Kirchenasyl nur die allerletzte Möglichkeit, wenn alle anderen Möglichkeiten gescheitert sind, die Abschiebung zu verhindern.

3. Petitionen

Es gibt auch die Möglichkeit, eine Petition an den Petitionsausschuss des Brandenburgischen Landtags und/oder an den Deutschen Bundestags zu richten. Eine Petition ist eine Art Bittbrief.

Der Petitionsausschuss muss sich mit der Bitte beschäftigen, kann sie dann aber auch ablehnen.

Eine Petition bietet nur eine sehr kleine Chance, die Abschiebung zu verhindern. Denn die meisten Petitionen werden abgelehnt.

Die Abschiebung wird während der Prüfung nicht ausgesetzt. Es ist also unbedingt notwendig, dass die Ausländerbehörde von der Petition weiß und zusichert, während des Verfahrens nicht abzuschieben.

Eine Petition an den Deutschen Bundestag kommt dann infrage, wenn es um die Beurteilung der Asylgründe geht, die vom Bundesamt abgelehnt wurden. Diese erneute Prüfung der Asylgründe können weder der Landtagspetitionsausschuss noch die Härtefallkommission leisten. Sie können lediglich die Ausländerbehörden anweisen, ersuchen oder ihr empfehlen, nicht zu vollstrecken. Daher können als Gründe in einer Petition an den Landtag lediglich Vollstreckungshindernisse wie Reiseunfä-

Informationen zum Kirchenasyl bei der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche :

Kirche Zum Heiligen Kreuz,
Zossener Str. 65, 10961 Berlin
Telefon: 030-25 89 88 91
Telefax: 030-69 04 10 18
email: info@kirchenasyl.de

higkeit oder Familienverbund taugen. An das Bundesamt dagegen kann sich nur der Petitionsausschuss des Bundestages wenden. Auch hier gelten die gerade genannten Schwierigkeiten: Hohe Ablehnungsquote, keine aufschiebende Wirkung, lange Bearbeitungszeit.

Wenn alles nicht funktioniert, bleibt noch die freiwillige Ausreise, die Rückkehr oder die Weiterwanderung in einen anderen Staat. Dafür gibt es Beratungsstellen:

1. Für Weiterwanderung: Raphaelswerk
2. Für Rückkehrförderung: Informationen bei der zuständigen Ausländerbehörde
3. Für freiwillige Ausreise: Flüchtlingsberatung oder Rechtsanwält_in

Petitionsausschuss des Landtags Brandenburg:

Leiterin des Sekretariats
Petitionsausschuss:
Gabriele Lietzmann

PF 60 10 64
14410 Potsdam
Tel: 0331-966 11 35
Fax: 0331-966 11 39

Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: 030 – 227 35 25
Fax: 030 – 227 36 053

WEGWEISER

Teil G: Abschiebehaft

Zum Thema Abschiebehaft siehe auch den Leitfaden für Betroffene von Abschiebehaft des Flüchtlingsrats Brandenburg.

1. Personenkreis und Voraussetzungen

Nach dem Gesetz kann eine Person in Abschiebehaft genommen werden (§ 62 AufenthG), wenn

1. eine Ausweisung vorbereitet wird, die Entscheidung nicht sofort getroffen werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde;
2. die Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist;
3. eine Abschiebungsanordnung durch den Innenminister des Landes Brandenburg zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit Deutschlands oder einer terroristischen Gefahr erlassen wurde (§ 58a AufenthG);
4. die Ausreisefrist abgelaufen ist und die Person ihren Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der sie erreichbar ist;
5. er_sie aus von ihm_ihr zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde;
6. er_sie sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
7. der begründete Verdacht besteht, dass er_sie sich der Abschiebung entziehen will.

Die Abschiebehaft in Brandenburg befindet sich in Eisenhüttenstadt, auf demselben Gelände wie die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge. Die Haft ist wie ein Gefäng-

nis organisiert. Männern und Frauen sind getrennt untergebracht.

Die Ausländerbehörde muss für die Inge-wahrsamsnahme einen Haftantrag beim Amtsgericht stellen. Dort entscheidet ein_e Haftrichter_in nach einer persönlichen Anhörung, ob er_sie die Haft anordnet. Falls der_die Geflüchtete krank oder schwanger ist, sollte dies unbedingt vor Gericht angegeben werden. Vor Gericht besteht ein Recht auf eine_n Dolmetscher_in, eine anwaltliche Vertretung oder die Anwesenheit einer Vertrauensperson.

Achtung: Wenn diese Personen nicht vor Gericht erscheinen können, fällt das Amtsgericht trotzdem eine Entscheidung. Dabei ist es möglich, dass das Gericht eine vorläufige Entscheidung trifft und die richtige Haftentscheidung erst getroffen wird, wenn der_die Rechtsanwält_in oder die Vertrauensperson anwesend ist.

2. Beschwerde gegen die Haft

Es kann jederzeit ein neuer Haftprüfungstermin verlangt werden. Dann muss der_die Richter_in erneut entscheiden, ob die Haft rechtmäßig ist.

Innerhalb von 2 Wochen kann gegen den Haftbeschluss beim zuständigen Landgericht Beschwerde eingelegt werden. Dies kann durch den_die Rechtsanwält_in erfolgen, durch Vertrauenspersonen, z. B. Freund_innen, Verwandte, Seelsorger_in in Haft oder auch durch den_die Betroffene selbst.

Wenn das Landgericht die Haft bestätigt, gibt es die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen beim Oberlandesgericht Beschwerde einzulegen.

Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstadt

Poststr. 72,
15890 Eisenhüttenstadt
Tel.: 03364 – 427 194 Haftleitung

Besuch: Besuch kann zu den Besuchszeiten ohne Anmeldung erfolgen. Der Besitz und die Nutzung von Mobiltelefonen ist erlaubt.

Grundsätzlich ist der Abschiebegewahrsam ein massiver Grundrechtseingriff (Art. 2 Abs. 2 GG), da die Freiheit des_der Betroffenen eingeschränkt wird. Der Abschiebegewahrsam sollte daher als letztes Mittel angewandt werden, und die Gerichte dürfen die Haft nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen anordnen. Jedoch werden diese Voraussetzungen von den Amtsgerichten oft nicht ordentlich geprüft. Daher sind Haftbeschwerden häufig erfolgreich.

Insbesondere im „Dublin-Verfahren“ gibt es derzeit (noch) kein Gesetz, das die Voraussetzungen für eine Haft festlegt. Daher kommt eine Haft – wenn überhaupt – nur in Betracht, wenn der_die Betroffene tatsächlich untergetaucht ist

3. Hilfe in der Haft

Rechtsberatung: Es gibt das Angebot kostenloser Rechtsberatung im Abschiebegewahrsam. Dazu muss der_die Geflüchtete dem Haftpersonal sagen, dass eine solche Rechtsberatung gewünscht wird.

Seelsorge: Vertreter_innen der evangelischen Kirche und des Jesuitenflüchtlingsdienstes besuchen regelmäßig die Haftanstalt und stehen für Gespräche bereit.

Medizinische Versorgung in der Haft: Es besteht ein Recht auf medizinische Versorgung.

Musterbrief: I. Asylverfahren

Musterklage gegen einen ablehnenden Bescheid im Asylverfahren. Vorsicht: Dieses Formular bezieht sich nur auf die einfache Ablehnung eines Asylantrages als „unbegründet“! Es gilt nicht für Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ etc.

Klage

der/die [z. B. syrische] Staatsangehörigen [Name], geb. am ... in ...,
- Kläger_in,
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,
- Beklagte,

wegen Asylgewährung, Zuerkennung internationalen Schutzes und Feststellung
Abschiebeverbote.

Ich beantrage,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ..., mit dem Geschäftszeichen ..., zugestellt am ..., verpflichtet, den Kläger/die Klägerin als Asylberechtigte/n anzuerkennen und ihm/ihr internationalen Schutz (Flüchtlingsanerkennung und subsidiären Schutz) zu gewähren,

hilfsweise:
festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 S. 1 AufenthG vorliegen,

Weiterhin beantrage ich,

der Klägerin /dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zu bewilligen.

Die erforderlichen Unterlagen werden nachgereicht.

Begründung:

Zur Begründung der Klage nehme ich Bezug auf den Inhalt des Verwaltungsvorganges. Eine ausführliche Klagebegründung wird nachgereicht. Eine Kopie des angefochtenen Bescheides und eine Abschrift sind in der Anlage beigefügt.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Musterbrief: II. Dublin-Verfahren

Wesentlich für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist, dass alle Angaben „glaubhaft“ gemacht, d. h. schon im schriftlichen Verfahren durch Atteste, eidesstattliche Versicherungen etc. belegt werden müssen.

Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

der/des ... Staatsangehörigen ..., geb. am ... in ..., ,
- Kläger_in,
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte,

wegen Asylgewährung, Zuerkennung internationalen Schutzes und Feststellung von Abschiebeverboten.

Ich beantrage,

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ... wird aufgehoben.

Gleichzeitig beantrage ich,

im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung dieser Klage anzuordnen.

Weiterhin beantrage ich,

dem Kläger/der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zu bewilligen.

Die erforderlichen Unterlagen werden nachgereicht.

Begründung:

[Sachverhalt: Erklärung, warum eine Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat nicht vorgenommen werden darf.]

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides und eine Abschrift sind in der Anlage beigelegt.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

